

Zusammenfassung der Geschehnisse

Chronologie einer willkürlichen Machtausübung durch staatliche Behörden von 12.4.1995 bis 12.12.2011

Betreiber: Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz

Gegenstand: Auftrag zur Entfernung eines Weidezaunes, von vier Grenzpflocken und Obstbäume entlang dem öffentlichen Gut 1154/1 KG Fürneredt

Ein öffentliches Gut 1154/1, 170 bis 280 cm breit, 1200 lang, von zwei, jetzt drei Landwirten teils als Wiesen- teils als Ackerfläche bewirtschaftet, von der AMA gefördert, vom Bundesamt für Vermessungswesen als Fußweg, seit dem Jahre 2002 als Karrenweg klassifiziert;

Ein herkömmlicher Weidezaun, 170 m lang, 150 cm hoch und Obstbäume aufgestellt entlang des öffentlichen Gutes im Abstand von 30 cm zur Grenze;

Der Irrtum: Öffentliches Gut ist nicht gleichbedeutend öffentliche Straße;
Das öffentliche Gut 1154/1 ist nicht als Straße verordnet (§ 11 Oö. StraßenG);
Es gibt keinen allgemeinen Verkehr (§ 5 Abs. 2), weil Fahren auf Ackerflächen und Wiesen nicht möglich ist, außer für die Bewirtschaftung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge;

Fazit: Die unbefestigte Parzelle 1154/1, KG 45008 war und ist ein unbefestigter namenloser Feldweg, für den die Behörde bei einem **massiven Polizeieinsatz wahrscheinlich sogar den Vorsatz hatte Hermann Weißenböck erschließen zu lassen;**

Betroffene: Hermann und Gertrude Weißenböck, Doppl 1, 4076 St. Marienkirchen/P.

Autor: Hermann Weißenböck

E-Mail: hermann.weissenboeck@aon.at

Home: www.ooe-behoerdenwillkuer-rechlos.info

12.12.2011

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz
AMA	= Agrarmarkt Austria
ASV	= Amtssachverständiger
AVG	= Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BEV	= Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
B-VG	= Bundesverfassungsgesetz
EO	= Exekutionsordnung
idF	= In der Fassung
idgF	= In der gültigen Fassung
iVm	= In Verbindung mit
KfG	= Kraftfahrgesetz
KG	= Katastralgemeinde
LGBI	= Landesgesetzblatt
LHStv.	= Landeshauptmannstellvertreter
lit.	= Literatur
LVT	= Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
Oö.BauO	= Oberösterreichische Bauordnung
Oö. StraßenG	= Oberösterreichisches Straßengesetz
StGB	= Strafgesetzbuch
StPO	= Strafprozessordnung
StVO	= Straßenverkehrsordnung
SV	= Sachverständiger
UVS	= Unabhängiger Verwaltungssenat
VWGH	= Verwaltungsgerichtshof
WHR	= Wirklicher Hofrat

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis	<u>2</u>
Einleitung	<u>4</u>
Erster Teil: Abriss einer Chronologie der Verfahren	<u>11</u>
Zweiter Teil: Rechtswidriges Verwaltungshandeln	<u>13</u>
I. Unrichtige Angaben zum Sachverhalt	<u>13</u>
A) Darstellung des Sachverhalts im Entfernungsauftrag widerspricht dem in der Natur vorliegenden Zustand	<u>13</u>
1. Es handelt sich um einen herkömmlichen, landesweit üblichen Weidezaun	<u>13</u>
2. Der Weidezaun ist bereits am 12.4.1995 aufgestellt worden	<u>14</u>
3. Das Grundstück 1154/1 wird von Landwirten als Wiesen- und Ackerfläche bewirtschaftet	<u>16</u>
4. Das Grundstück 1154/1 hat keine „Fahrbahn“ und ist keine „Gemeindestraße“	<u>16</u>
5. Das öffentliche Gut, Grundstück 1154/2 und 1154/1 hat keinerlei verkehrsmäßige Bedeutung	<u>18</u>
B) Widersprüche der Gemeinde	<u>18</u>
Zu I./A)/1. a) Zaun als „bauliche Anlage“	<u>18</u>
b) Zaun als „massive Einfriedung“	<u>19</u>
c) „Aufstellen eines einfachen landwirtschaftlichen Weidezaunes“	<u>19</u>
Zu I./A)/2. Zeitpunkt der Aufstellung	<u>19</u>
Zu I./A)/3. von Landwirten als Wiesen- und Ackerfläche bewirtschaftet	<u>21</u>
Zu I./A)/4. hat keine „Fahrbahn“ und ist keine „Gemeindestraße“	<u>22</u>
Zu I./A)/5. hat keinerlei verkehrsmäßige Bedeutung	<u>22</u>
II. Rechtswidrige und rückwirkende Anwendung des Oö. Straßengesetzes	<u>28</u>
A) Rechtmäßigkeit der Errichtung	<u>29</u>
1. Nach der Oö. BauO – keine bewilligungspflichtige Baumaßnahme	<u>29</u>
2. Nach § 18 f Oö. Straßengesetz - Abstandsbestimmungen	<u>30</u>
3. Nach § 2, Abs. 3 Oö. Straßengesetz - Gemeindegebrauch	<u>30</u>
B) Rechtswidrigkeit des Entfernungsauftrages	<u>31</u>
1. Das öffentliche Gut 1154/1 ist keine „öffentliche Straße“	<u>31</u>
a) Nach § 2 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idF LGBl 62/1992 - Tatbestandsmerkmale	<u>31</u>
b) Nach § 9 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 – keine Eintragung im Straßenverzeichnis	<u>33</u>
c) Nach § 13 Oö. Straßengesetz 1991 – Grundsätze für den Straßenbau stehen entgegen	<u>33</u>
2. Rechtsvermutung nach § 5 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 nicht gegeben	<u>34</u>
III. Verletzung von Verfahrensvorschriften	<u>36</u>
Dritter Teil: Aktuelle Ereignisse ab dem 1.3.2010	<u>38</u>
I. Die erste „Gewaltaktion“ am 25.3.2010 gegen uns wurde so gestartet	<u>38</u>
II. Der Staatsterror begann am 21.3.2011	<u>39</u>
III. Am 22.3.2011 um 6 Uhr Start der Wahnsinnstat	<u>40</u>
IV. Sollte ich bei dieser Aktion sogar erschossen werden?	<u>41</u>

Einleitung

Es ist unglaublich dass sich Nachstehendes in einem Rechtsstaat hat zutragen können. Aus heiterem Himmel, ohne dass wir einen Anlass gegeben haben.

Es betrifft als Hauptdarsteller den Bürgermeister der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz, Ing. Josef Dopler, mit einem von ihm initiierten Verfahren, das im Verhältnis der Belanglosigkeit des Gegenstandes zum Verfahrensaufwand jede Grenze an Vernunft und Vertretbarkeit überschreitet. Zuerst beinahe zwei Jahre von seinem Vorgänger unbeanstandet, wird ein herkömmlicher Weidezaun Gegenstand von gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Auseinandersetzungen.

Ziel des Bürgermeisters Ing. Dopler ist nicht die Herstellung einer rechtlichen Ordnung, sondern unser Anwesen, das meine Frau zuvor im Jahre 1995 aus einem öffentlichen Verkauf über einen Immobilienmakler rechtmäßig erworben hat. Für das Haus zeigten auch die Nachbarn Gessl und Wenzelhuemer Interesse, wie sich im Nachhinein herausgestellt hat. Und wir, die Zugezogenen, die rechtmäßigen Käufer, sind zu einem Opfer von Behördenverfahren geworden, entgegen den Grundlagen des Rechtsstaates.

Maßgebliche Hilfe für die Gemeindeleitung steuerte in zivilrechtlichen Verfahren der Vorsteher des Bezirksgericht Eferding bei. Wozu sind persönliche Freunde sonst da?

Es sind die mutwillig angelaufenen Kosten für Gerichte, Anwälte, Gutachter in Höhe von mehreren Hunderttausend Euro, die uns an den Rand der Existenz gedrängt haben. Lohnexekution, Verkauf von Wertgegenständen, usw. ließen uns beinahe in den Zustand einer Ausweglosigkeit versinken.

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding mit dem Vollstreckungsverfahren und das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales als Aufsichtsbehörde in Vorstellungsverfahren (zuvor Abteilung Baurecht), die Gemeindeaufsichtsbehörde und der Sachverständigengruppe Verkehrstechnik sind dem Bürgermeister in Nibelungentreue als bedingungslose Helfer zur Seite gestanden.

Auch in einer Zeit einer bürgerfreundlichen Verwaltungsführung dreht sich noch immer das Hamsterrad „Behördenirrweg“, das, wie es scheint, nicht zum Stillstand zu bringen ist, dem zu entrinnen nicht möglich erscheint. Als „Querulant“ und „brandgefährlich“ abgestempelt, findet man kaum noch Gehör. Eine Gemeinde als Gegenüber zu haben, ist – wie Sie aus Ihrer Erfahrung verstehen werden – in vielerlei Hinsicht eine Bürde. Die Vermutung rechtmäßig zu Handeln liegt verständlicherweise auf Seite der Gemeinde. Das kann, wie in unserem Fall, den Anfang vom Ende bedeuten. Dabei haben wir uns immer der Wahrheit verpflichtet. Tatsachen sind Tatsachen geblieben.

In allen Verfahren, die im Zusammenhang mit der Entfernung eines Weidezaunes durchgeführt worden sind, ließ sich die Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz von den Rechtsanwälten Holter und Wildfellner, Grieskirchen, beraten und vertreten. Wir sind der festen Überzeugung, dass der Rechtsfreund die Entwicklung der Verfahren maßgeblich beeinflusst und das Ergebnis entscheidend mit zu verantworten hat.

/ . Beweis Korrespondenzen

Es geht dabei um widersprüchliche Sachverhaltsfeststellungen, falsche oder unrichtige Darstellungen von Tatsachen seitens der Gemeinde, Absprache der gemeindeeigenen Zeugen am Vortag der Verhandlung zur Besitzstörungsklage und noch einiges mehr, nicht scheidend auch den Verwaltungsgerichtshof irrezuführen. Im Ergebnis hat dies rechtskräftige Entscheidungen erzeugt, die uns in eine Sackgasse manövriert haben. Ein von der Gemeinde eingeholtes Gutachten eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen (ASV) beschreibt für eine vermeintliche öffentliche Verkehrsfläche nur einen SOLL-, aber nicht den IST-Zustand. Das Gutachten erweckt, wie aus anderen Äußerungen zu der Strafsache 6ST 192/09y, Landesgericht Wels, gefolgert werden kann, den Anschein eines bestellten Gefälligkeitsgutachtens. Der Bürgermeister scheut nicht zurück, u.a. vor Gericht als Zeuge befragt, widersprüchliche Aussagen zu Tatsachen sowie Unwahrheiten zu Protokoll zu geben. Der Chef des Sachverständigendienstes WHR Dipl. Ing. Prummer hat die Tatsache eines Gefälligkeitsgutachtens in einer Expertise für Franz Hiesl festgestellt. Diese Tatsache wurde stets verschwiegen und dieses landeseigene Gutachten niemals aktenkundig gemacht.

Es ist eine Palette an Tatsachen, die einem Dritten zu erfassen, zu glauben und zu begreifen wohl erst am Ende aller Verfahren möglich sein wird. Das Ziel, uns ins persönliche und wirtschaftliche Abseits zu drängen, schien erreicht.

Gerade diese Vorgangsweise nicht nur der Gemeinde sondern auch von höchsten Stellen ist uns Anlass, das Vorgehen zu dokumentieren. Uns ist durch die Gemeinde und deren Rechtsfreund mit einem „Lavierem im Sachverhalt“ und ein Verdrehen von Tatsachen, ein beträchtlicher, zum Teil irreversibler Schaden durch Honorarleistungen, Spesen, diversem Aufwand an Zeit und Sonstigem entstanden. Ganz abgesehen von den massiven Verleumdungen und unterstellten Straftaten. Unser Vorbringen soll ein Beitrag für den Rechtsstaat sein und für uns Hoffnung bringen, dass Bürger künftig rechtsstaatlicher behandelt werden.

Als unbedarfte Laien kaum im Stande die Verfahren zu bewältigen, sind wir trotz rechtsfreundlicher Vertretung in ein Verfahrenskarussell geraten, dem zu entinnen es scheinbar keine Möglichkeit gibt. Die Gemeinde, gestärkt mit diesem Rechtsanwalt, der eigenen (Gesetzes-) Macht und der Landesbehörden, schien man sicher im Feldzug mit „Kanonen auf Spatzen“ zu obsiegen.

Ich war gezwungen mich einzuarbeiten, habe begonnen das Verfahren nach mühsamen Recherchen neu anzusprechen. Ich möchte Ihnen nun die wesentlichen Inhalte der durchgeführten Verfahren skizzieren und das Spannungsfeld zu Widersprüchen im Sachverhalt und zur rechtswidrigen Rechtsanwendung aufzeigen, die aus unserer Sicht in einem standeswidrigen Handeln des Rechtsfreundes wesentlich mit begründet sind. Der Gemeinde kann diese Kompetenz nicht beigemessen werden, wie die Gemeinde mit dem Vollmachtsverhältnis selbst verdeutlicht.

Früher mussten Völker, Menschen, Kriege führen um zum Recht zu kommen. Wir stellen uns der Macht der Behörden- und Gerichtsverfahren, vertrauend, einmal zum Recht zu kommen. Es kann – bei allem Respekt gegenüber einem Bürgermeister – nicht sein, dass dieser, nur weil er einer Gemeinde vorsteht, um jeden Preis, auch um den der Rechtsstaatlichkeit, Recht haben und Recht bekommen muss, das öffentliche Interesse für sich in Anspruch nimmt und auch im Unrecht geschützt bleiben muss. Recht soll aber Recht bleiben.

Dass uns im erstinstanzlichen Verfahren zur Entfernung des Weidezaunes keine Möglichkeit einer Stellungnahme zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ermöglicht worden ist, nachfolgend Fristen für das Parteiengehör äußerst knapp bemessen waren, bevorzugt in der vorweihnachtlichen Zeit Entscheidungen angestanden sind, in gerichtlichen Verfahren zu einfachen Tatsachen eine Vielzahl an aufwendigen Gutachten verlangt worden sind bzw. wegen der unrichtigen Sachverhaltsangaben zu besorgen waren, z.B. mehrfache Vermessungen sowie mehrere photogrammetrisches Gutachten notwendig geworden sind, immer darauf bedacht die Kosten auf uns zu überwälzen für das angestrebte Ziel, unsere wirtschaftliche Existenz für das Anwesen Doppl 1 zu gefährden.

Ich kann für mich beanspruchen, niemals unwahre, unrichtige Aussagen zu Tatsachen, zum maßgeblichen Sachverhalt abgegeben zu haben. Es hat daher auch bis heute kein gerichtliches Einschreiten gegeben. Allein es ermangelt der Gemeinde an Anhaltspunkten.

Die Gemeinde und der Rechtsfreund haben sich im Widerspruch und „Lavierem im Sachverhalt“ kontinuierlich hervorgetan. Das soll in den nachstehenden Ausführungen aufgezeigt werden. Die Komplexität der Sache, die Unverfrorenheit, Rücksichtslosigkeit im Agieren der Hauptdarsteller zu umschreiben, würden Bände auffüllen. Im Interesse einer sachlichen Aufklärung sollte eine Anhörung der Beteiligten nach disziplinarrechtlichen Grundsätzen vorgenommen werden.

Ganz zu schweigen von der Verächtlichkeit mit der uns, den Beschwerdeführern, in allen Verfahren und Stellungnahmen seitens des Rechtsfreundes begegnet worden ist. Eine Diktion „Die Weißenböcks“ überschreitet den Anstand in einem allgemeinen gesellschaftlichen Umgang, das einem Standesvertreter eigentlich fremd sein müsste. Ähnliches ist anzumerken, wenn ich als eine „amtsbekannte Person“ beschrieben und dadurch vorweg ein außerhalb der Sache stehendes Bild gezeichnet wird.

Und das alles, weil Bürgermeister Ing. Dopler mit den Verfahren ein anderes, sach- und recht fremdes Ziel verfolgt, bis heute ungebrochen, nämlich unsere Existenzgefährdung.

Gibt es da bei Gemeinde und Rechtsfreund ein Mindestmaß an Verantwortungsbewußtsein? Wie können die tatsächlichen Aufwendungen, die enormen Belastungen von Verwaltung und Gerichten gerechtfertigt werden, wiewohl sich diese Frage auch die Landesbehörden mit der Bezirkshauptmannschaft sowie das Bezirksgericht Eferding gleichermaßen stellen können?

Die Missstände im Verwaltungshandeln gehen von der Gemeinde aus. Im Wesentlichen darin begründet, dass durch widersprüchliche und unwahre Darstellungen zum Sachverhalt rechtswidrige Entscheidungen herbeigeführt worden sind. Vor allem, dass das Oö. Straßengesetz 1991 nicht in der Fassung LGBl 62/1992 angewendet worden ist. Das Höchstgericht ist dazu bewusst irreführt geworden. Die Gemeinde hat alles getan um Verfahren aufrecht zu erhalten und neue Verfahren zu erzeugen.

Ist ein unbefestigter namenloser Feldweg tatsächlich eine „Gemeindestraße“ nach Straßengesetz und Straßenverkehrsordnung?

Niemand gibt uns bis heute darauf eine Antwort. Das ist Rechtsverweigerung!

Der **Bezirkshauptmannschaft Eferding** ist vorzuhalten, dass

- a) die angeordnete Ersatzvornahme erst nach fast 10 Jahren, ohne je einen Antrag auf Feststellung der Straßeneigenschaft rechtskonform bearbeitet zu haben, vollzogen wurde. Zudem wurde die Leistung des Maschinenrings Grieskirchen für diese Ersatzvornahme, das war 5 Stunden Arbeit (Bagger mit Fahrer und 3 Landwirte für Hilfsarbeiten) ohne Einholung von Kostenvoranschlägen mit € 4500 (exekutiert worden sind € 4680) honoriert;
- b) eine Selbstanzeige aus dem Jahre 2002 auf Einleitung eines Strafverfahrens nicht bearbeitet wird; es ist nicht einmal ein Akt angelegt;
- c) am 10.11.2009 die Einsicht in den Akt der Ersatzvornahme verweigert wird; ebenso ist das mündliche Vorbringen auf Protokollierung der Verweigerung der Akteneinsicht abgelehnt worden;
- d) ein Begehren auf Erteilung einer Auskunft nach dem Oö. Auskunftspflichtgesetz verweigert worden ist und daher gemäß § 5 eine Erledigung mit Bescheid zu beantragen gewesen ist. Der Antrag ist noch immer anhängig. In gleicher Weise hat die Gemeinde jede Auskunft verweigert;
- e) auf Hinweise und Eingaben, die die Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns im Sachverhalt der Gemeinde aufzeigen nicht reagiert wird, wiewohl die Bezirkshauptmannschaft im Verfahren zur Ersatzvornahme die Vollstreckbarkeit zu prüfen gehabt hätte und eine Aufhebung des Entfernungsauftrages, wie auch immer – auch die Herstellung eines Einvernehmens dürfte einer Verwaltungsbehörde nicht fremd sein – wäre zumindest, ausgehend von der strafrechtlichen Relevanz des Handelns der Gemeindeorgane und anderer Tatbestandselemente, ein Verfahren zu § 68 AVG einzuleiten gewesen;

- f) Der Grundsatz der Amtswegigkeit behördlichen Handelns, alles zu tun was der Sache dienlich sein kann, nicht erkennbar ist;
- g) auf Eingaben kaum oder überhaupt nicht reagiert wird. Rechtsbelehrungen, Informationen zum weiteren Verlauf nicht gegeben werden, wiewohl für sich das Land Oö. eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung in Anspruch nimmt, aber der Grundsatz der **materiellen Wahrheit** in vorsätzlicher Weise übergangen wird;
- h) sehr wohl aber in internen amtlichen Stellungnahmen festgestellt wird, **„...die Parzelle 1154/1 ist lediglich als unbefestigter Feldweg ausgebildet.“**

Das **Amt der Oö. Landesregierung** verharrt in der angesprochenen Nibelungentreue zum Bürgermeister. Ein aufsichtsbehördliches Einschreiten vermissen wir. Die Vorhalte zu lit. e) bis h) treffen in gleicher Weise. Eingaben werden nicht hinterfragt.

Zusammengefasst nehmen die angesprochenen Organwalter der Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft und Amt der Oö. Landesregierung im eigenen Verwaltungshandeln nur auf eine Verteidigung Bedacht und dass der Entfernungsauftrag der Gemeinde nicht gefährdet wird. Denn dann würde sich das bisherige Verwaltungshandeln der Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft und der Oö. Landesregierung als „Lügengebäude“ erweisen und das Kartenhaus zusammenstürzen lassen. Erschwerend ist, dass dem Land Oö. und der Bezirkshauptmannschaft die Akten zu den strafrechtlichen Vorerhebungen vorliegen und Ihnen daher die Widersprüche im Sachverhalt bekannt sind.

Es stimmt, dass die Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz und die Bezirkshauptmannschaft Eferding ansatzweise Handlungsbedarf erkennen ließen. Jedoch ist es nie zu einer auch für uns akzeptablen Lösung gekommen, weil sich die Gemeinde im letzten Moment mit fadenscheinigen Ausflüchten immer quergelegt hat und uns entgegen der Behauptungen der Behörden das dann in die Schuhe geschoben hat. Alle sogenannten „Vergleichsversuche“ arteten in einer „Erpressung“ aus. Beispielsweise wurde verlangt, dass kostenlos eigener Grund abgetreten, die von der Gemeinde verlangte Grundgrenze anerkannt, einer Verbreiterung des öffentlichen Gutes auf 4,50 Meter zugestimmt und auf alle Schadenersatzforderungen verzichtet werden müsste. Sollten wir diesen Forderungen nicht zustimmen, würden Weidezaun und Bäume ausgerissen. Es geht schließlich um einen Schaden von mehreren hunderttausend Euro. Darin wird der eigentliche Schlüssel gesehen.

/ . Beweis:

Aktenvermerk Gemeinde vom 2.9. 2009 und Besprechungsprotokoll vom 17.11.2009

Wir können es einfach nicht begreifen, dass für den Entfernungsauftrag die Novelle zum Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 82/1997 herangezogen werden konnte, obwohl ein im Frühjahr 1995 aufgestellter Weidezaun weder eine Baubewilligung nach der Oö. BauO oder einer Zustimmung des Straßenerhalters nach § 20 Oö. Straßengesetz bedarf. Diese rechtsirrigte Gesetzesanwendung, gestützt auf ein Aufstellen des (Weide-)Zaunes im April 1997 neben einem unbefestigten namenlosen Feldweg sind der erste, der wesentliche Widerspruch im Sachverhalt und in der Rechtsgrundlage, den die Gemeinde in den Entfernungsauftrag

eingebraucht hat. Und dieser bewusst gesetzte „Fehler“ wird nicht korrigiert. In der Aufsichtsbehörde und der Bezirkshauptmannschaft fehlt es an der Zivilcourage.

Die von der Bezirkshauptmannschaft angeordnete Ersatzvornahme wird so zum Schlüssel in dieser Causa. Das Motto heißt „Aussitzen“ und Gewalt gegen uns anwenden.

Es ist für unsere Verfahren schicksalhaft, dass durch das geschickt getarnte „Lavierieren im Sachverhalt“ das Höchstgericht zu zumindest in den beiden ersten Beschwerden irreführt worden ist. Abweisungen zu Beschwerden betreffend die Wiederaufnahme- und zum Exekutionsverfahren können verständlicher Weise wegen der engen Formvorschriften kaum erfolgreich sein. Und so liegen Entscheidungen zu einem Sachverhalt und einer Rechtsgrundlage vor, der so nicht gegeben ist.

Das ist auch der Grund, warum alle unsere Anträge auf „amtliche Feststellung der Straßeneigenschaft“ nach dem Oö. Straßengesetz nicht bearbeitet wurden und werden.

Die Behörden können sich unter Berufung auf die durch die Erkenntnisse des VwGH bestätigte Rechtskraft bequem zurückziehen, es besteht kein objektiver Druck unsere Eingaben ernst nehmen zu müssen. Die Erkenntnisse des Höchstgerichtes bieten gegenüber politischen Verantwortungsträgern, Vorgesetzten und Dritte genügend Rechtfertigungsgründe. So bestärkt können die beschwerdeverfangenen Behörden in ihrem Tun durch Unterlassen beruhigt verharren, sich nur auf das Notwendigste beschränken und auf ein unverständliches Vorgehen eines Querulanten verweisen. Das hat bisher immer ausgereicht.

Im Jahre 1998 haben wir uns bereits das erste Mal an die Volksanwaltschaft gewendet. In weiterer Folge noch mehrmals. Jedoch ohne Erfolg. Die Gemeinde scheute davor nicht zurück auch der Volksanwaltschaft einen unrichtigen Sachverhalt darzustellen. Dass die Gemeinde solcherart vorgeht, hat sie mittlerweile mehrfach unter Beweis gestellt, etwa indem sie auch den Verwaltungsgerichtshof im Sachverhalt irreführt hat.

Für uns stellt sich daher die dringliche Frage, warum die Volksanwaltschaft keine Beweise von der Gemeinde verlangt hat, aus denen hervorgeht, ob ein unbefestigter namenloser Feldweg tatsächlich eine dem Oö. Straßengesetz (1975 und 1991) entsprechende „Gemeindestraße“ ist.

Allein die Frage nach einer Namensbezeichnung, die in einer Verordnung für öffentliche Verkehrsflächen festgeschrieben ist, hätte schon Licht ins Dunkel bringen können.

Aber nein, man übte sich in vornehmer Zurückhaltung, bezeichnete uns als Lügner und tat daher lieber überhaupt nichts.

Es ist daher an dieser Stelle auch die Sinnhaftigkeit einer „derartigen“ Institution zu hinterfragen.

Die Darstellung habe ich in die drei Teile gegliedert.

Erster Teil: Abriss der Chronologie der Verfahren bis Ende Feber 2010

Zweiter Teil: rechtswidriges Handeln wieder untergliedert in:

- I. unrichtige Angaben zum Sachverhalt**
 - A) Eine solche Darstellung des für den Entfernungsauftrag maßgeblichen Sachverhaltes widerspricht dem in der Natur vorliegenden Zustand. Richtig sind vielmehr nachstehende Tatsachen.
 - B) Widersprüche der Gemeinde
- II. rechtswidrige und rückwirkende Anwendung des Oö. Straßengesetzes 1991 in der Fassung LGBl 82/1997 und unrichtige Auslegung der § 2 Ziffer 2 und 3, § 8 Abs. 2 und § 18 Oö. Straßengesetz**
 - A) Rechtmäßigkeit der Errichtung Weidezauns auch nach dem Oö. Straßengesetzes idF LGBl 82/1997
 - B) Rechtswidrigkeit des Entfernungsauftrages
- III. Verletzung von Verfahrensvorschriften**

Dritter Teil: aktuelle Ereignisse ab dem 1. März 2010.

Und nun tauchen Sie bitte ein in den Kriminalfall vom „Hamsterrad Behördenirrweg“.

Erster Teil:

Abriss einer Chronologie der Verfahren

Meine Gattin erwarb am 10.3.1995 ein in der Gemeinde St. Marienkirchen angesiedeltes Anwesen mit 6,3 ha Nutzfläche. Das Rechtsgeschäft kam im zweiten Anlauf aus einem öffentlichen Verkauf durch eine Bank im Wege eines Immobilienmaklers zu Stande. Am 12.4.1995 umfriedeten wir das gesamte Grundstück 519 mit einem herkömmlichen Weidezaun. Entlang der Grenze zum öffentlichen Gut 1154/1 KG Fürneredt führt der Weidezaun auf eine Länge von ca. 170 m. Der Weidezaun ist 150 cm hoch und weist zur Grundgrenze einen Abstand von ca. 30 cm auf. Als Zugezogene haben wir das Vorhaben vorsorglich mit dem damaligen Bürgermeister Josef Ferchhumer abgestimmt. Befestigt ist der Weidezaun auf Holzpflocken, die mit einem Hammer in den Boden gerammt worden sind. Weiteres haben wir innerhalb des Zaunes Obstbäume gepflanzt. Grenzpflocke in Form rot-weiß markierter Eisenstangen kennzeichnen die Grenze zum öffentlichen Gut 1154/1 KG Fürneredt, einem namenlosen unbefestigten Wiesenweg (Feldweg).

Am 5.5.1995 hat der Bürgermeister den errichteten Weidezaun „als für gut befunden“ abgenommen. Bereits vor der Errichtung haben Fachleute – Vertreter der Landwirtschaftskammer, Güterwegmeister – das Vorhaben besichtigt und diesem zugestimmt.

Am 22.8.1996 folgte Ing. Josef Dopler im Amt des Bürgermeisters und damit kam die plötzliche Wende. Kurze Zeit später merkten wir erste Irritationen ohne diese zuordnen zu können. Ganze zwei Jahre später bis zum 24.4.1997 gab es dann die erste „offizielle“ Beanstandung. Es folgte eine Flut an Verfahren zur Entfernung eines Zaunes (richtig wäre gewesen: Weidezaun), von Obstbäumen sowie von vier massiven Eisenstangen (richtig wäre gewesen: Grenzpflocken). Deren Errichtung ist nach öffentlich rechtlichen Vorschriften der Oö. BauO weder bewilligungs- noch anzeigepflichtig.

Die Verfahren begannen beim Bezirksgericht Eferding mit einer Besitzstörungsklage und nachfolgend einer Eigentumsfreiheitsklage. Allein die Art und Weise wie diese Verfahren aufbereitet und abgeführt worden sind und das persönliche Naheverhältnis der Beteiligten zum Bezirksgericht wären einer näheren Erörterung würdig. Da das Ergebnis der Klage die Erwartungen doch nicht ganz erfüllt hat, folgte ein Entfernungsauftrag gemäß §§ 18f Oö. Straßengesetz 1991, durch den VwGH mit Erkenntnis vom 28.9.1999 rechtskräftig bestätigt. Der Wiederaufnahmeantrag wurde ebenso höchstgerichtlich im Jahre 2009 wegen Fristablauf ebenso zurückgewiesen wie der Antrag an den „Straßenerhalter“ gemäß § 20 Oö. Straßengesetz auf Erteilung einer Zustimmung. Im April 2002 folgte die von der Bezirkshauptmannschaft Eferding nach § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz angeordnete Ersatzvornahme und Kostenvorschreibung von € 4.680. Die weit überhöhten Kosten für die Ersatzmaßnahme sind unverzüglich exekutiert worden. Anträge auf Rückerstattung der Kosten blieben erfolglos. Die Ersatzmaßnahme ist erst nach fast 10 Jahren vollzogen worden. Warum erst nach so langer Zeit bleibt ein Geheimnis.

Zu einer Selbstanzeige bei der Bezirkshauptmannschaft Eferding wegen des Verdachtes einer Übertretung der Oö. BauO ist nicht einmal ein Verwaltungsstrafakt angelegt worden. Die Anzeige erfolgte um Kenntnis zu erhalten, ob ein (Weide-)Zaun und massive Eisenstangen (: Grenzpflocke) – wie die Gemeinde behauptet – das Tatbestandelement „Bauten und sonstige Anlagen“ im Sinne des § 18 Oö. Straßengesetz erfüllen.

Zur Feststellung der tatsächlichen Eigenschaft des öffentlichen Gutes 1154/1 sind bei der Gemeinde, bei der Bezirkshauptmannschaft und beim Amt der Oö. Landesregierung noch immer Feststellungsanträge anhängig. Die Bezirkshauptmannschaft und das Amt der Oö. Landesregierung behaupten Unzuständigkeit und berufen sich auf die Gemeinde. Auch als Verkehrsbehörde sieht die Bezirkshauptmannschaft keine Veranlassung über Belange zur tatsächlichen Beschaffenheit als Straße gemäß §§ 1ff Straßenverkehrsordnung oder zum Umfang einer allgemeinen Benützung zu Verkehrszwecken eine Entscheidung zu treffen. Die Gemeinde reagiert überhaupt nicht.

Die Staatsanwaltschaft prüft seit 2007.

Ganz kurz zusammengefasst scheint es allen involvierten Behörden, Gerichten und Staatsanwälten unmöglich zu sein, die gravierenden Unterschiede zwischen einem unbefestigten namenlosen Feldweg und einer regulären, dem Straßengesetz entsprechenden „Gemeindestraße“ feststellen zu können.

Zweiter Teil:

Rechtswidriges Verwaltungshandeln

I. unrichtige Angaben zum Sachverhalt

II. rechtswidrige rückwirkende Anwendung des Oö. Straßengesetzes 1991 in der Fassung LGBl 82/1997 und unrichtige Auslegung der § 2 Ziffer 2 und 3, § 8 Abs. 2 und § 18 Oö. Straßengesetz

III. Verletzung von Verfahrensvorschriften

In den folgenden Abschnitten I.A) und I.B) werden in fünf Belangen beschrieben, nach denen wir in vorsätzlicher Weise ein rechtswidriges Handeln erkennen, das zu unserem Nachteil geführt hat und das die Gemeinde mit ihrem Rechtsfreund zu verantworten haben.

/ . Beweis:

Korrespondenz Gemeinde und Rechtsfreund

In der Begründung des Entfernungsauftrages vom 6.11.1998, Bau-233 legt die Marktgemeinde St. Marienkirchen folgenden Sachverhalt zu Grunde:

„Sie haben im April 1997 einen Zaun unmittelbar am nordöstlichen Fahrbandrand entlang der Gemeindestraße Grundstück Nr. 1154/1 KG Fürneredt errichtet, unmittelbar am Fahrbandrand vier Eisenstangen eingeschlagen und in einer von ca. 0,7 bis 1,0 m dahinter Obstbäume gepflanzt“.

/ . Beweis:

Seite 1 und 2 des Entfernungsauftrages vom 6.11.1998

Zu I.: unrichtige Angaben zum Sachverhalt

A) Eine solche Darstellung des für den Entfernungsauftrag maßgeblichen Sachverhaltes widerspricht dem in der Natur vorliegenden Zustand. Richtig sind vielmehr nachstehende Tatsachen, nämlich:

1. Es handelt sich um einen herkömmlichen, landesweit üblichen Weidezaun.

Der Weidezaun beim Anwesen Doppl Nr. 1 umschließt eine gesamte Grundstücksfläche des Grundstückes 519, im Ausmaß von 3,9 ha. Es werden Kleintiere, Ziegen und Pferde gehalten.

Der Weidezaun führt ca. 170 m entlang des öffentlichen Gutes 1154/1. Die Holzsteher sind mit Hammerschlag in den Boden getrieben. Der Kulturschutzzaun ist mit Schlaufen angenagelt und dieser Weidezaun ist weder anzeige- noch genehmigungspflichtig.

/ . Beweis:

Schreiben Landwirtschaftskammer an Weißenböck vom 13.1.2004

Gutachten gerichtlich beeideter SV Ernst Mathä vom 18.2.2002

Ein Weidezaun muss sehr wohl von einem Zaun unterschieden werden, weil ein Zaun, in Abhängigkeit einer entsprechenden Ausführung, eine bauliche Anlage darstellen kann. Im Entfernungsauftrag gibt es nur einen „Zaun“.

2. Der Weidezaun ist bereits am 12.4.1995 aufgestellt worden.

Der Weidezaun ist bereits am 12.4.1995 aufgestellt worden. Vor Errichtung hat der Bürgermeister Ferchhumer mit Fachleuten der Güterwegmeisterei und der Landwirtschaftskammer das Vorhaben positiv beurteilt. Der Bürgermeister hat dann bei der Begehung am 5.5.1995 den Weidezaun abgenommen und für in Ordnung befunden.

Dies bestätigt die Gemeinde u.a. im Schriftsatz zur Besitzstörungsklage *„Relativ bald nach Erwerb der Liegenschaft Doppl 1 mit dem Grundstück 519, KG Fürneredt, durch die Erstbeklagte, hat diese zusammen mit ihrem Gatten ziemlich nahe an den damals in der Natur ersichtlichen Weg 1154/1 öffentliches Gut, der sich als Wiesenweg mit zwei Fahrspuren und in der Mitte Wiese dargestellt hat, einen Zaun gesetzt.“*

Meine Gattin hat das Anwesen 10.3.1995 erworben.

/ . Beweis:

Schreiben Bürgermeister vom 3.5.1995

Schriftsatz Gemeinde an BG Eferding vom 22.5.1997, zu 6C 421/97, Seite 2, Punkt 2

Schriftsatz Gemeinde an Volksanwaltschaft vom 18.5.1998, 2. Absatz

Strafsache 6ST 192/09y, Landesgericht Wels, Zeugeneinvernehmung Altbürgermeister Josef Ferchhumer

Einige Details zum Grenzverlauf und den Abstand des Weidezaunes:

Der Weidezaun ist am 12.4.1995 in einem Abstand von 30 cm zu den in der Natur vorhandenen, von einem Geometer gesetzten Grenzpflocken, so wie diese beim Kauf des Anwesens Doppl Nr. 1 im Jahre 1995 vorgefunden worden sind, errichtet worden. Die Grundstücksgrenzen von 519 und 1154/1 sind seitens eines Zivilgeometers im Vorfeld des Verkaufes des Anwesens Doppl Nr. 1, etwa im Jahre 1992, vermessen worden.

Diese vorhandenen Grenzpflocke sind im Frühjahr 1996 von Gessl, Wenzelhuemer und Erdpesser entfernt worden und dies ist offiziell bekannt geworden. Dieses rechtswidrige Vorgehen hat seitens der Gemeinde zu keinen Konsequenzen geführt, z.B. Anzeige bei Gericht oder Bezirkshauptmannschaft.

/ . Beweis:

Gedächtnisprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 26.6.2003, Seite 1

Am 7.5. 1996 haben wir auf Wunsch des damaligen Vizebürgermeisters Ing. Dopler eine Vermessung zur Wiederherstellung der verschwundenen Grenzpflocke beauftragt. Vizebürgermeister Ing. Dopler wollte Gewissheit haben ob der Weidezaun tatsächlich auf unserem Grundstück steht. Im Ergebnis hat sich neuerlich gezeigt, dass der Weidezaun nicht auf öffentlichem Gut steht.

Das Vermessungsprotokoll ist von Ing. Dopler als dem designierter Nachfolger des Bürgermeisters erst monatelang später, nach mehrmaligen Urgezen, bei der Besichtigung vor Ort am 18.10.1996 entgegen genommen worden. Die wieder hergestellten Grenzpflocke sind besichtigt und ohne eine Widerrede zur Kenntnis genommen worden.

Unverzüglich danach am 22.10. 1996 hat die Gemeinde beim BG Eferding den Antrag auf Einverleibung des öffentlichen Gutes in das Eigentum der Gemeinde eingebracht. Ob das Vermessungsoperat vom 7.5.1996 oder andere Vermessungsdokumente angeschlossen worden ist, ist uns nicht bekannt. Tatsache ist, dass wegen einer bewilligten und auch seit dem Jahre 1990 betriebenen Bauschuttdeponie eine Vermessung („Naturaufnahme“) durchgeführt worden ist, die auch das öffentliche Gut 1154/1 bis zum Grenzstein 1405 umfasst hat.

Die Eintragung des öffentlichen Gutes 1154/1 als Eigentum der Gemeinde in das Grundbuch erfolgte am 10.6.1997.

Bereits Mitte September 1996 – Ing. Dopler ist mittlerweile zum Bürgermeister gewählt worden – setzte eine Offensive gegen uns ein. Die Grenzpflocke sind von Erdpresser, Gessl und Wenzelhuemer ausgerissen und dann entweder mitgenommen oder auf das Grundstück 519 geworfen oder in das Weidezaungeflecht gesteckt worden.

/ . Beweis:

Fotodokumentation und Aufzeichnungen zu Tag und Täter

Bürgermeister Ing. Dopler sicherte mir aus Anlass meiner Beschwerde im Dezember 1996 eine Bereinigung im Frühjahr 1997 zu. Vorgeschlagen wird eine Einebnung des öffentlichen Gutes um deren Neigung hin zum Weidezaun, also hin zum Grundstück 519 auszugleichen. Die am 24.4.1997 durchgeführten Arbeiten sind unten unter Abschnitt 1./A), Punkt 4 näher beschrieben.

In einer Vorbesprechung wenige Tage zuvor, habe ich dem Wunsch des Bürgermeisters Ing. Dopler auf Begradigung des Grenzverlaufes zwischen drei Grenzpflocken – zwei davon haben eine Nummer, Nr. 5714 und Nr. 4466 – zugestimmt. Die Begradigung hat im maximalen Radius 250 cm betragen. Das öffentliche Gut 1154/1 ist in diesem nördlichen Bereich etwa 170 cm breit. Diese Begradigung der Grundstücksgrenze war zwar wegen der notwendigen Rückversetzungsarbeiten mit viel Arbeit verbunden, blieb aber auf die Eigentumsverhältnisse ohne Auswirkungen, weil meine Gattin im gegenständlichen Bereich auf eine Länge von etwa 35 m beidseitig des öffentlichen Gutes 1154/1 Eigentümerin ist.

Berührt sind davon die Grundstücke 519 und auf der anderen Seite die Grundstücke 398/2 und 525. Daher war eine Begradigung der laut Katasterplan nur für diesen Bereich vom Naturzustand und den bisherigen Vermessungen abweichende Verlauf der Grundgrenze ohne eine Auswirkung.

Zumindest aus der Sicht der Gemeinde bleibt der beidseitige Grenzverlauf zum Grundstück 1154/1 auch nach mehrfachen Vermessungen ungeklärt. Die Grundlage dafür ist uns bis heute unerklärlich, da es, unten unter Abschnitt I./B), Punkt 2 argumentiert, Änderungen im Gutsbestand des Grundbuches gegeben hat.

/ . Beweis
Eingaben Gemeinde zur Einverleibungsurkunde udgl.
Akt Strafsache 6St 192/09y, Landesgericht Wels

Der Weidezaun ist immer in einem Abstand zur Grundgrenze des öffentlichen Gutes, aber niemals auf dem öffentlichen Gut gestanden. Der Abstand ist immer auf die Grenzpflocke bezogen worden.

3. Das Grundstück 1154/1 wird von Landwirten als Wiesen- und Ackerfläche bewirtschaftet.

Das Grundstück 1154/1 ist laut Grundbuch durchschnittlich zwei Meter breit, ca. 1.200 Meter lang, wird von drei Landwirten, teils als Wiesen- und teils als Ackerfläche, bewirtschaftet und ist in das Förderungsprogramm der AMA aufgenommen.

Eine der Förderungsbedingungen ist die Förderungswürdigkeit der bewirtschafteten Fläche, u.a. nur für **unbefestigte** Flächen. Sogar Fahrten auf eigenem Grund müssen aus der förderungswürdigen Fläche heraus gerechnet werden. Die Besitzverhältnisse sind unmaßgeblich, müssen aber im AMA-Antrag mit „N“ („N“ für: zur Nutzung überlassen) gekennzeichnet werden. Das erklärt auch eine Überprüfung der AMA vor Ort im Jahre 1995 und 1997, ist doch ein öffentliches Gut wegen der üblicherweise vierstelligen Grundbuchszahl auffällig.

/ . Beweis:
Auszug aus dem Förderprogramm der AMA
Aktenvermerk Amtsleiter vom 18.5.2006
Akt Strafsache 2St 165/06v, Landesgericht Wels

4. Das Grundstück 1154/1 hat keine „Fahrbahn“ und ist keine „Gemeindestraße“.

Das öffentliche Gut 1154 ist im Jahre 1980 in die beiden Grundstücke 1154/1 und 1154/2 geteilt worden. Das Grundstück 1154/2 ist am 10.9.1980 als „Güterweg Doppl“ verordnet worden. Einziger Interessent des Güterweges war und ist noch immer das Haus Doppl Nr. 1.

/ . Beweis:
Verordnung Gemeinde „Güterweg Doppl“ vom 10.9.1980

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) klassifiziert periodisch Grundstücke, die öffentliches Gut sind, aber als öffentliche Verkehrsfläche nicht verordnet sind

Bis zum Jahre 2002 hat das BEV das Grundstück 1154/1 als „Fußweg“, nachher als „Karrenweg“ eingestuft.

/ . Beweis

Klassifizierung BEV als „Fußweg“ und „Karrenweg“ und „Österreichkarte“

Die im nördlichen Bereich des Grundstückes 1154/1 gelegene Wiese ist wegen der geringen Bereite von etwa 170 cm und wegen eines fehlenden Tragkörpers nur mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen beschränkt befahrbar. Dieser Bereich hat zwei Fahrspuren, die erst im September 1996 – also unmittelbar nach der Bestellung von Ing. Josef Dopler zum Bürgermeister – durch Fahrbewegungen von den Freunden des Bürgermeisters, Franz Gessl sowie der beiden Cousins Franz Erdpresser und Alois Wenzelhuemer entstanden sind. Diese sind ausschließlich bei nassen Witterungsbedingungen mit schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen, mit und ohne Anhänger, immer ohne Ladegut, ohne einen ersichtlichen Grund mehrmals tagtäglich, oftmals auch während der Nachtstunden, auf- und abgefahren, mehrere Fahrspuren anlegend. Nach dem Weidezaunbereich ist bis zur bewirtschaften Ackerfläche des öffentlichen Gutes 1154/1 nur noch in eine Spur angelegt worden.

Die Gesamtlänge des Wiesenweges beträgt bis zum Ackerbereich ca. 470 m. Die daran im südlichen Bereich anschließende Ackerfläche kann überhaupt nicht befahren werden.

Die Landwirte fahren zur Ackerfläche des öffentlichen Gutes 1154/1 und der dort umliegenden Felder seit jeher über den „Güterweg Karling“ zu ohne dabei einen Umweg machen zu müssen! Der Güterweg „Karling“ wiederum endet auf Höhe des Anwesens Erdpressers. Das öffentliche Gut mündet nach einer kurzen Strecke, ohne ein Weg zu sein, in das öffentliche Gut 1154/1 ein. Die Landwirte fahren zu Zwecken einer Feldbewirtschaftung nicht vom Norden über den „Güterweg Doppl“ zum Haus Doppl 1 und die Wiesen- und Ackerfläche von 1154/1, sondern von der entgegengesetzten Seite her. Eine Zufahrt über 1154/1 würde einen Umweg bedeuten.

Die Gemeinde veranlasste am 24.4.1997 eine Veränderung des natürlichen Zustandes beim öffentlichen Gut 1154/1. Das Wiesenstück ist eingeebnet worden indem Erdmaterial keilförmig abgegraben worden ist. Dabei sind seitig unseres Grundstückes 519 (Seite des Weidezaunes) null cm und ansteigend zur gegenüberliegenden Seite bis zu 35 cm, auf die gesamte Länge des Wiesenweges gesehen, abgegraben worden. Es sind etwa 30 m³ Erdmaterial abgehoben und ist dieses über den Zaun auf das Grundstück meiner Gattin verbracht worden. Das öffentliche Gut 1154/1 ist in diesem Bereich geringfügig, lediglich in einer Breite von zwei Metern und einer zwei cm Schicht 0/16 Schottermaterial eingekiest worden.

Das öffentliche Gut 1154/1 hat daher keinen befestigten Straßenkörper, folglich gibt es keine Fahrbahn im Sinne des Oö. Straßengesetzes und der Straßenverkehrsordnung.

/ . Beweis

Schriftsatz Gemeinde an BG Eferding vom 22.5.1997, Seite 2, Punkt 2

Aktenvermerk Amtsleiter vom 18.5.2006

Fotodokumentation Abgrabungen und Einkiesung

5. Das öffentliche Gut, Grundstück 1154/2 und 1154/1, hat keinerlei verkehrsmäßige Bedeutung.

Das Grundstück 1154/2 beginnt als „Güterweg Doppl“ bei der „Kleingerstdoppler Gemeindestraße“ und endet beim Anwesen Weißenböck Doppl Nr. 1. Das anschließende Grundstück 1154/1 grenzt an die „Landstraße 1225“ an. Der südliche Bereich ist als Ackerfläche – siehe Ausführungen vorhin zu Abschnitt I./A), Punkt 4 – überhaupt nicht befahrbar.

Das Grundstück 1154/1 war und ist daher noch immer ein unbefestigter namenloser Feldweg.

B) Widersprüche der Gemeinde

Die Gemeinde widerspricht sich selbst in der Darstellung des Sachverhaltes und täuscht Dritte, nämlich:

Vorwiegend in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten hat die Gemeinde dem öffentlichen Gut 1154/1 KG Fürneredt nicht einmal die Eigenschaft eines „Weges“ zugeschrieben. Die Sachverhaltsangaben der Gemeinde stehen wiederholt in eklatantem Widerspruch zur tatsächlichen Nutzung des öffentlichen Gutes 1154/1, immer je nach Sichtweise eines eigenen Vorteils.

zu I./A), Punkt 1: Herkömmlicher Weidezaun

a) Zaun als „bauliche Anlage“

Im Verfahren zur Entfernung des Weideszaunes wird durch den Begriff „Zaun“ der Eindruck eines „Bauwerkes oder sonstigen baulichen Anlage“ als Tatbestandselement gemäß § 18 Abs. Oö. Straßengesetz vermittelt. Die tatsächlich zutreffende Bezeichnung als „Weidezaun“ oder „Grenzpflock“ ist in allen Verfahren betreffend die Entfernung des (Weide-)Zaunes ausnahmslos vermieden worden.

b) Zaun als „massive Einfriedung“

Der Bürgermeister hat den Gemeinderat im Vorfeld der von ihm angestrebten Besitzstörungsklage und einem hierzu zu fassenden Beschluss dahingehend informiert, dass es sich beim Zaun Weißenböck „um eine massive Einfriedung“ handelt. An anderer Stelle führt die Gemeinde aus *„Die Anbringung von Zäunen ... in dieser Höhe und Massivität unmittelbar neben Wegen bzw. auf Wegen ist durchaus nicht ortsüblich“* oder *„Errichtung eines 1,5m hohen Zaunes ... Versetzen von 4 massiven Eisenstangen“*

/ . Beweis:

Protokoll Sondersitzung Gemeinderat vom 13.5.1997

Schriftsatz Gemeinde an Volksanwaltschaft vom 18.5.1998, 2. Absatz

Vorlagebericht Gemeinde an Land Oö. vom 10.12.1998, 2. und 3. Absatz

Schreiben Gemeinde an Bezirkshauptmannschaft vom 12.10.2006

c) „Aufstellen eines einfachen landwirtschaftlichen Weidezaunes“

Im Gegensatz dazu brachte Rechtsanwalt Dr. Holter als Beklagtenvertreter von Franz Erdpesser und Alois Wenzelhuemer beim BG Eferding zum Klagebegehren von Weißenböck auf Ersatz eines am Weidezaun entstandenen Schadens vor *„Die klagende Partei hat in rechtswidriger Art und Weise das Weggrundstück durch das Aufstellen eines einfachen, landwirtschaftlichen Weidezaunes verengt.“* *„Gerade wegen der mehr als einfachen Art des aufgestellten Zaunes...“*

/ . Beweis:

vorbereitender Schriftsatz Gemeinde an BG Eferding vom 2.3.1998, zu 3C 7/98w und 6C 26/98m, Seite 2f

Anmerkung: Aus unserer Sicht ist der Schaden in mutwilliger Weise mit vorsätzlichem Handeln verursacht worden. Keiner der Beiden hat hier ein Grundstück, das er bewirtschaften müsste.

zu I./A), Punkt 2: Zeitpunkt der Aufstellung

In der Begründung zum Auftrag der Entfernung des Zaunes umschreibt die Gemeinde den Sachverhalt mit *„Sie haben im April 1997 einen Zaun unmittelbar am nordöstlichen Fahrbandrand entlang der Gemeindestraße 1154/1 KG Fürneredt errichtet“* oder *„Relativ bald nach dem Erwerb ...“*; siehe Ausführungen oben, Abschnitt I./A), Punkt 2, Seite 12.

/ . Beweis:

Bescheid vom 6.11.1998, Seite 1

Erkenntnis des VwGH vom 28.9.1999, Zl. 99/05/0137, Seite 2

Anders im Widerspruch dazu:

Schriftsatz Gemeinde an BG vom 22.5.1997, Seite 2

Schriftsatz Gemeinde an Volksanwaltschaft vom 18.5.1998, 2. Absatz

Zur Strittigkeit des Grenzverlaufes

Der Weidezaun ist niemals auf dem öffentlichen Gut 1154/1 gestanden. Zu Unrecht bringt die Gemeinde mehrfach vor, dass der Zaun auf der „Fahrbahn“ des öffentlichen Gutes stehe.

Möglich ist eine solche Behauptung nur geworden, weil von Gessl ohne Konsequenzen vier Grenzpflocke entfernt und folglich die Gemeinde den Grenzverlauf beiderseits des öffentlichen Gutes in Streit gestellt und künftig keines der dann aufgenommenen Vermessungsoperat anerkannt hatte. Bis heute hat die Gemeinde die Grenze in den Verfahren nicht anerkannt.

Wenn vor wenigen Jahren zwei Rechtsakte zur Einverleibung von Eigentum erfolgt sind, muss nach herrschender Praxis ein autorisiertes Vermessungsoperat vorliegen. Es ist für uns bis heute nicht nachvollziehbar, wie und aus welchen Gründen, es der Gemeinde bisher gelungen ist, eine Wiederherstellung einer vermessenen Grundstücksgrenze zu vereiteln und behaupten kann, dass es keine gültige Grenze zu 1154/1 gebe und diese Argumentation aufrecht halten kann bzw. Gehör beim Gericht findet.

Bürgermeister Ing. Dopler informierte den Gemeinderat in einer Sondersitzung dahingehend falsch als er vor der Beschlussfassung über die beabsichtigte Besitzstörungsklage behauptete, dass es keine „koordinative Vermessung“ gebe. Der Bürgermeister hat dem Vermessungsamt die Vermessungsurkunden samt Koordinatenliste mit Eingangsdatum vom 23.10.1997 mit der Bemerkung übermittelt, dass er die Vermessung nicht mehr anerkenne. Seitdem gelingt es der Gemeinde, trotz mehrfacher weiterer Vermessungen, eine Anerkennung der Grundstücksgrenze zu verweigern und die Grenze zu 1154/1 als in Streit stehend behaupten zu können.

Ebenso unrichtig sind die Aussagen des Bürgermeisters im Gemeinderat, dass ich im Anschluss an die Wegarbeiten der Gemeinde am 24.4.1997, 11:45 Uhr, ein Baggerunternehmen beauftragt habe, *„die Erde auf den bestehenden Weg zu räumen und hat auf diesem ohne Einvernehmen mit der Gemeinde als Eigentümerin des öffentlichen Gutes Eisenstangen als Grenzpflocke eingerammt und einen Maschendrahtzaun errichtet. ... Neben einer Besitzstörung liegt dabei auch ein Verstoß gegen das Oö. Straßengesetz vor.“*

/ . Beweis:

Sitzung des Gemeinderates vom 13.5.1997

Vorlagebericht Gemeinde vom 10.12.1998, Seite 2, vorletzter Absatz

Zivilsache 6C 951/05d, BG Eferding, Unterlassungsklage Weißenböck

Akt Strafsache 6St 192/09y, Landesgericht Wels

Im Gegensatz dazu muss die Gemeinde sehr wohl ein Interesse an einem autorisierten und anerkannten Vermessungsoperat gehabt haben, als sie die Eintragung des Eigentums für das öffentliche Gut beantragt hat. Bürgermeister Ing. Dopler hat daher am 18.10.1996 das von

uns veranlasste Vermessungsprotokoll entgegengenommen und vermutlich am 22.10.1996 beim Grundbuch Eferding eingereicht. Die Gemeinde hat wahrscheinlich u.a. mit dieser Urkunde die Einverleibung von Eigentum am öffentlichen Gut erwirken können.

Eine Eigentumseintragung von öffentlichem Gut ist für die Gemeinde zum Nachweis des Vorliegens einer öffentlichen Verkehrsfläche als eines von insgesamt drei Tatbestandsmerkmalen gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 1 sowie § 2 Ziffer 3 Oö. Straßengesetz notwendig gewesen. Der Nachweis einer öffentlichen Verkehrsfläche war eine weitere zwingende Voraussetzung um einen Entfernungsauftrag gemäß §§ 18f Oö. Straßengesetz überhaupt erlassen zu können. Erst mit diesen konstruierten Nachweisen war es überhaupt vorstellbar geworden den Bescheid vom 6.11.1998, Bau-233, zu erlassen und die Entfernung des (Weide-)Zaunes und der Obstbäume aufzutragen; zur Rechtswidrigkeit siehe unten Abschnitt II.

Die Eigentumseintragung in das Grundbuch war deshalb die einzige Möglichkeit gewesen, eine öffentliche Verkehrsfläche zumindest ansatzweise argumentieren zu können, weil das öffentliche Gut 1154/1 nicht als „öffentliche Straße“ verordnet, wie es gesetzlich vorgegeben ist und die Gemeinde St. Marienkirchen dies auch hinsichtlich 1154/2 mit der Verordnung „Güterweg Doppl“ vom 10.9.1980 selbst praktiziert hat. Die Parzelle 1154/1 als „öffentliche Verkehrsfläche für einen allgemeinen Verkehr“ war und ist nur ein Phantom des Bürgermeisters und seines Amtsleiters Baumgartner.

Ist es zu hinterfragen, ob der Bürgermeister oder sein Rechtsfreund diese wichtige „Verbindungsstraße“ über die Felder schon einmal benützt haben.

Es zeigt, dass die im Sitzungsprotokoll vom 13.5.1997 und im Vorlagebericht vom 10.12.1998 dokumentierten Aussagen völlig den Tatsachen und der Rechtslage entgegenstehen und dass die Gemeinde sich ihren eigenen Aussagen widerspricht, wie sich Jahre später mehrfach als erwiesen gezeigt hat. Alleine die lügenhafte Aussage, dass eine Besitzstörung vorliege, bezeugt das rechtswidrige Handeln des Bürgermeisters, weil die Eintragung in das Grundbuch erst am 10.6.1997 erfolgt ist. Ebenso lügenhaft ist eine Aussage des einvernommenen Bürgermeisters Ing. Dopler, u.a. dahingehend, dass ich den Zaun im südlichen Bereich auf öffentliches Gut versetzt habe. Tatsächlich haben wir den Weidezaun aus freien Stücken zur Begradigung in die entgegengesetzte Richtung zurückversetzt. Solche Tatsachenverfälschungen ließen sich fortsetzen.

/ . Beweis:

Zivilsache 6C 951/05d, BG Eferding, Unterlassungsklage, 2007

zu I./A), Punkt 3: von Landwirten als Wiesen- und Ackerfläche bewirtschaftet

Die Gemeinde hat das öffentliche Gut 1154/1 Landwirten für eine landwirtschaftliche Nutzung als Wiesen- und Ackerfläche tatsächlich überlassen und einer solchen nicht widersprochen. Die Aussagen des Bürgermeisters als Zeuge vor dem BG Eferding sind mehr als bemerkenswert, wenn man dazu die mit den Landwirten Eder und Erdresser am

8.6.2006 geführten Verhandlungen hinsichtlich einer landwirtschaftlichen Nutzung gegenüberstellt.

/ . Beweis:

Zivilsache 6C 951/05d, BG Eferding, Unterlassungsklage, 2007, Seite 3f
Protokoll Gemeinde vom 8.6.2006

Im Gegensatz dazu wird dem öffentlichen Gut 1154/1 im Entfernungsauftrag die Eigenschaft als „Gemeindestraße“ beigemessen, wohlwissend und bekannt, dass eine „Gemeindestraße“ nicht als AMA gefördertes Grundstück gelten kann und das Grundstück 1154/1 im Förderungsprogramm der AMA gesamtheitlich als mehrmähdige Wiese und Acker ausgewiesen ist; siehe Ausführungen unten zu Abschnitt II.

zu I./A), Punkt 4: hat keine „Fahrbahn“ und ist keine „Gemeindestraße“

Die Gemeinde bezeichnet das Grundstück 1154/1 als „Weg“, beispielsweise in Eingaben an die ordentlichen Gerichte, Volksanwaltschaft, Land Oö. So hat die beklagte Gemeinde zum Klagebegehren von uns auf Durchführung des Winterdienstes im Bereich der Grundstücke 1154/1 und 1154/2 eingewendet *„dass sich in Landgemeinden viele derartige völlig untergeordnete Wald- und Wiesenwege befinden“*.

„Diese Parzelle war und ist noch niemals befestigt gewesen, hat keinerlei Bedeutung und ist nur der Fortsatz vom privaten Vorplatz vom Anwesen Weißenböck.“

„Jede Feststellung, in der die Unfallstelle als Weg bezeichnet wird, wird vorsichtshalber bekämpft“. In ähnlicher Weise beschreibt der Amtsleiter in einem Aktenvermerk seine Wahrnehmungen zu einem Logenaugenschein am 18.5.2006.

/ . Beweis:

Schriftsatz an BG Eferding vom 22.5.1997, zu 6C 421/97, Seite 2, Punkt 2

Schriftsatz Gemeinde an BG Eferding vom 4.3.2005, zu 6C 688/03z, Seite 2, 4, 5, 9, 10

Schreiben Gemeinde an Volksanwaltschaft vom 18.5.1998, 2. und 3. Absatz

Schreiben Gemeinde an Volksanwaltschaft vom 21.9.2004

Schreiben Gemeinde an Wenzlhuemer vom 22.7.2004

Aktenvermerk Amtsleiter vom 18.5.2006

Im Entfernungsauftrag beurteilt die Gemeinde das öffentliche Gut 1154/1 als Verkehrsfläche. Gegenargumente werden weggewischt, angesprochene Widersprüche abgetan, u.a. vom Bürgermeister mit seiner Zeugenaussagen beim BG Eferding 8.6.2007

/ . Beweis:

Zivilsache 6C 951/05d, BG Eferding, Unterlassungsklage, Seite 4ff

zu I./A), Punkt 5: hat keinerlei verkehrsmäßige Bedeutung

Entgegen den Feststellungen der Gemeinde war und ist das öffentliche Gut 1154/1 kein Verbindungsweg zu den vier Ortschaften Doppl, Karling, Kleingerstdoppl und Polsenz sowie zu den nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsflächen, nämlich im Norden zur „Kleingerstdoppler Gemeindestraße“ und im Süden zur „Polsenzer Landesstraße“ L 1225.

/ . Beweis:

Katasterplan, „Österreichkarte ÖK 50“, Doris-Mappe

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens widerspricht den tatsächlichen Gegebenheiten. Entgegen dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens findet kein allgemeiner Verkehr statt, stellt das Grundstück 1154/1 keine Verbindung zu vier anderen Ortschaften her. Das ist der Behörde sehr wohl bekannt, wie vorhin unter Abschnitt I./B) zu I./A), Punkt 4.

Ein unbefestigter namenloser Feldweg als „Herzstück“ des öffentlichen Verkehrs?

Beispielsweise ist, wie mit den Äußerungen in der Stellungnahme an den Verwaltungsgerichtshof,

„ Tatsache ist, ... dass gegenständliches öffentliches Gut Parzelle 1154/1 KG Fürneredt im verfahrensrelevanten Teilbereich zwischen dem Güterweg Doppl und Güterweg Karling als zweispuriger Weg in der Natur vorhanden war und ist und sowohl zur Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen als auch als Verbindung zwischen den Ortschaften Polsenz und Karling nach Doppl und Kleingerstdoppl verwendet wurde und wird.“

auch das Höchstgericht irreführt worden, nichts scheuend, durch in vorsätzlicher Weise eingebrachten Unwahrheiten einen anderen, für die Gemeinde günstigen Sachverhalt darzustellen und auf diese Weise rechtsfremde Entscheidungen herbeizuführen oder solche durch andere Behörden möglich zu machen.

Dies allein veranschaulicht der Aktenvermerk der Gemeinde und die Aussagen vor Gericht mit der rechtskräftigen Schadenersatzklage wegen unterlassenem Winterdienst sowie im Gegensatz dazu die Stellungnahme an den Verwaltungsgerichtshof, eine Verbindungsstraße zu anderen Ortschaften vortäuschend. Die Aussagen des Bürgermeisters vor dem BG Eferding zur Eigenschaft des öffentlichen Gutes 1154/1 kommen einer Verhöhnung gleich.

Die Schadenersatzklage des Dachdeckermeisters Urban wegen einem erlittenen Schadensfall nach Benützung des öffentlichen Gutes wird vom Gericht verworfen, im Wesentlichen mit der Begründung, es müsse für einen Führerscheinbesitzer eine Unbenützbarkeit einer unbefestigten Wegparzelle erkennbar sein.

Im Gegensatz dazu argumentiert der Rechtsfreund gegenüber der Staatsanwaltschaft, dass das öffentliche Gut 1154/1 eine „Gemeindestraße“ ist, wenn ein im Grundbuch eingetragenes öffentliches Gut für allgemeine Verkehrszwecke benützt wird.

Nach § 8 Abs.2 Ziffer 1 müssen beide Tatbestandselemente kumulativ erfüllt sein, sodass die Ausführungen des Rechtsfreundes im anschließenden Satz „Die ex-lege Einteilung als Gemeindestraße sagt über die verkehrsmäßige Bedeutung nichts aus!“ den Widerspruch mittelbar selbst bestätigen, nämlich dass für das öffentliche Gut 1154/1 eine allgemeine Benützung für Verkehrszwecke nicht gegeben ist. Öffentliches Gut ist eben nicht gleichbedeutend „öffentliche Straße“. Das ist aber der vorsätzliche Denkfehler. Einem Rechtsfreund muss und ist das bekannt (sein).

Ein unbefestigter namenloser Feldweg ist eine ex-lege Gemeindestraße?

/ . Beweis

Klassifizierung BEV als „Fußweg“ und „Karrenweg“

Gemeinde argumentiert 1154/1 als „öffentliche Verkehrsfläche“:

Stellungnahme Gemeinde an VwGH vom 23.1.2008, Wiederaufnahmeantrag, Seite 7, vierter Absatz

Sitzungsprotokoll Gemeinderat vom 13.5.1997, Seite 2

Schreiben Gemeinde an Bezirkshauptmannschaft vom 25.7.2006

Zivilsache 6C 951/05d, BG Eferding, Unterlassungsklage, Seite 4f

Strafsache 2ST 165/06v, Landesgericht Wels

Strafsache 7Ur 148/05m, Landesgericht Wels, Stellungnahme Bürgermeister Ing. Dopler vom 23.5.2006, Seite 2

Gemeinde argumentiert „Weg“ oder landwirtschaftliche Bewirtschaftung:

Aktenvermerk Amtsleiter vom 18.5.2006

Gedächtnisprotokoll Gemeinde vom 12.2.2007

Schriftsatz Gemeinde an BG Eferding vom 4.3.2005, zu 6C 688/03z, Seite 2, 4, 5, 9, 10

Besprechungsprotokoll Gemeinde vom 8.6.2006

Schreiben Gemeinde an Urban vom 28.9.2005 mit Schriftsatz Holter zur Zivilsache BG Eferding 6C 1055/05y

Schreiben Gemeinde an Wenzelhuemer vom 22.7.2004 zur Anfrage vom 4.6.2004

Rechtsstaatlich als bedenklich herauszustreichen ist die Vorgangsweise der Gemeinde und des ASV des Amtes der Oö. Landesregierung im Zusammenhang mit der Einholung eines straßenverkehrstechnischen Gutachtens.

In seinem Befund vom 10.7.1998 beschreibt der ASV Ing. Sallaberger das öffentliche Gut 1154/1 häufig als „öffentliche Wegparzelle 1154/1“, als „Naturfahrbahn mit geringfügiger Schotterauflage, so dass in der Fahrbahnmitte ein Grasbewuchs ersichtlich ist und lediglich die Fahrspuren die Fahrbahn verdeutlichen.“; siehe Seite 3. Einen Satz später „Die Straße ist in einen Hang eingeschnitten und der nordöstliche Fahrbahnrand wird durch einen 2 m hohen Zaun, dessen Holzpfähle und weitere 2 m hohe Profilsteher begleitet. Südwestlich der Fahrbahn liegt auf Grund des Einschnittes eine fast senkrecht aufgehende Böschung, die eine Höhe bis knapp 1 Meter erreicht.“

Der ASV beschreibt sodann erforderliche Lichtraumbreiten für Kraftfahrzeuge und Anhänger nach § 4 KfG um dann zu folgern

„Bedingt durch die Fahrbahnbreite knapp 3 m weist der öffentliche Weg nur eine Fahrspur auf und es ist ein aneinander Vorbeifahren von mehrspurigen Kraftfahrzeugen nicht möglich. ... Daraus wird schlüssig, dass bedingt durch den Zaun ein Vorbeifahren an einen Fußgänger nicht ohne Risiko möglich ist. ... Mit Mähdreschern ist ein Befahren der Wegparzelle völlig auszuschließen, weil die Durchfahrtsbreite geringer ist als die Breite von Mähdreschern. ... Mit Wirtschaftsfuhren kann die Wegparzelle nicht befahren werden. Mit allen anderen mehrspurigen Fahrzeugen ... ist das Befahren nur mit Risiko einer Streifenkollision am Zaun und Verhakung am Zaun möglich. Aufgrund der Unbefahrbarkeit der Wegparzelle 1154/1 muss diese mit landwirtschaftlichen Maschinen ... umfahren werden.“ Der ASV kommt zur Schlussfolgerung, dass „Umwege zwischen 3,3 und 7,3 km erforderlich sind.“

Die willkürliche Benutzung privaten Grundeigentums zu angeblichen „Verkehrsbedürfnissen“ ist also gesetzlich legal?

Es bedarf keiner näheren Würdigung des ASV-Gutachtens um den Eindruck eines „Gefälligkeitsgutachtens“ zu erhalten. Etwa wenn dieser eine „Wegparzelle“, „Wiesenfahrbahn“, eine „geringe Schotterschicht, „Graswuchs“ befundet, wohlweislich die tatsächliche Beschaffenheit des öffentlichen Gutes 1154/1 verschweigt um dann über einen SOLL-Zustand zur Fahrbahnbreite für Kraftfahrzeuge nach § 4, Abs. 6 KfG Umwege von mehreren Kilometern begutachtet. Ferner gibt es 1998 keine fast senkrecht aufgehende Böschung bis zu knapp ein Meter Höhe, keinen zweiter Meter hohen Zaun und keine zwei Meter hohen Profilsteher, wie die vom ASV – aus dem Auto heraus – selbst angefertigte Lichtbilder dokumentieren. Hat der ASV das öffentliche Gut vollständig besichtigt, zu Fuß, nur im Auto sitzend?

Unglaublich ist der ASV mit seinem Gutachten, wenn er als Unterlagen seines Gutachtens die Österreichkarte (ÖK 50) und den Katasterplan verwendet und im Befund auf das Kartenwerk nicht eingeht. Aus beiden Unterlagen geht hervor, dass das zu begutachtende öffentliche Gut 1154/1 nur eine durchschnittliche Breite von zwei Metern aufweist und im Kartenwerk ein „Fußweg“ dargestellt ist, die Güterwege „Karling“ und „Doppl“ jeweils bei den bewohnten Objekten Karling 5 (Erdpresser) und Doppl 1 (Weißenböck) enden und diese als solche öffentliche Verkehrswege keine Anbindung zum öffentlichen Gut 1154/1 aufweisen.

/ . Beweis:

Katasterplan und ÖK 50 sowie Fotos versus ASV

Beweisthema der Gemeinde war u.a. „... ob sich durch die Errichtung eines Zaunes, ... sowie Anbringung der **Grenzpflöcke** entlang des öffentlichen Weges 1154/1 ergebenden Einschränkungen hinsichtlich der Sicherheit und des Verkehrs ergeben“.

Der ASV erweitert das Beweisthema dahingehend „ob durch die Errichtung eines Zaunes, ... sowie Anbringung der Grenzpflöcke entlang des öffentlichen Weges 1154/1 die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt ist bzw. der Gemeindegebrauch der Straße nicht mehr gewährleistet ist.“ ohne im Befund und Gutachten darauf einzugehen.

Das hätte zu einem anderen Ergebnis geführt, dass nämlich dort kein Verkehr stattfindet, weil ein allgemeiner Verkehr auf einer unbefestigten Parzelle gar nicht stattfinden kann!

Bemerkenswert die unterschiedliche Umschreibung des Beweisthemas seitens des ASV und der Gemeinde und der Lokalausweis vom 22.6.1998, also vor dem Auftrag der Gemeinde. Weiteres ist die Verwendung unterschiedlicher Termini für eine und dieselbe Sache in einem einzigen Satz, nämlich „öffentlicher Weg“ und Straße. Im Befund wird die Existenz der in der Natur vorhandenen, rot-weiß lackierten Grenzpflocke, die wie auf den Lichtbildern deutlich zu erkennen, negiert; siehe Seite 2 des Befundes, zweiter Absatz. Die Grenzpflocke mutieren für den ASV zu 2 Meter hohen Profilstehern, die den Zaun begleiten.

/ . Beweis:

Auftragsschreiben Gemeinde an ASV vom 26.6.1998

Gutachten verkehrstechnischer ASV vom 10.7.1998, Seite 1, Abschnitt A), Seite 2 und 3

Wo sind im Befund und Gutachten des ASV Angaben zur Verkehrsfrequenz, zur Benützbarkeit eines unbefestigten namenlosen „Weges“ für Fahrzeuge geblieben, warum wird auf die Nutzung des Grundstückes 1154/1 als Wiese und Acker und der geringen Breite nicht eingegangen, wieso werden keine Schlussfolgerungen zu verkehrsleitenden Maßnahmen gemäß § 1ff StVO gezogen? Der ASV hat zwar die anzuwendende Bestimmung des § 8 Abs. 2. Ziffer 3 Oö. Straßengesetz zitiert, fälschlicherweise „Radfahrwegen usw.“ anstatt richtig „Güterwege“ angeführt. Radfahrwege sind unter der Ziffer 4 aufgelistet.

Dieser Eindruck verhärtet sich im Wiederaufnahmeverfahren, in dem der gerichtlich beeidete SV Dipl. Ing. Mag. jur. Klemens Weiß im Gutachten vom 19.1.2003 das Gutachten des ASV zu Belangen zur Beschaffenheit und Verkehrsfrequenz widerlegt. Zu diesem Gutachten gibt es seitens Dr. Holter ein Schreiben vom 14.7.2003 die Anleitung an die Oberbehörden

„... vor der Entscheidung in der Sache selbst durch den Bürgermeister ... wäre allenfalls eine Stellungnahme des ASV zum vorliegenden Privatgutachten einzuholen, wobei insbesondere vom ASV darauf einzugehen sein wird, dass das Gutachten Weiß deshalb völlig unbrauchbar ist, als es von völlig falschen Prämissen und somit von einem falschen Sachverhalt ausgeht insofern als der Weg während des rechtswidrigen Zustandes betrachtet wird. Allenfalls könnte auch die Behörde selbst das Gutachten mit dieser Begründung verwerfen ...“.

Das vom verkehrstechnischen ASV Ing. Laus eingeholte Gutachten brachte nicht die erwarteten Äußerungen. Und so ist das Gutachten nicht in das Parteiengehör gebracht worden.

/ . Beweis: Gutachten Ing. Laus vom 24.6.2003

Oder ebenso unrichtig ist, wenn der „rechtswidrige Zustand, der während der Gutachtenserstellung Weiß herrschte“ bemängelt wird. Dieser angeblich „rechtswidrige“ Zustand ist nämlich **ident** gewesen dem Zustand bei der Besichtigung durch den ASV Ing. Sallaberger. Man vergleiche die Lichtbilder des ASV, die im Auto sitzend aufgenommen worden sind. Welche fachliche Qualität ist dem Gutachten beizumessen. Wenn nicht einmal das gesamte öffentliche Gut besichtigt worden ist. Ein Rechtsfreund sollte das wissen!

Die Gefälligkeit des ASV-Gutachtens Ing. Sallaberger erhärtet sich – wie wir mittlerweile recherchieren konnten – durch die vom LHStv. Franz Hiesl eingeholten Gutachten des WHR Dipl. Ing. Karl Prummer, Abteilung Verkehrstechnik vom 19.12.2007 und der Stellungnahme des Dipl. Ing. Wolfgang Pagl vom 14.8.2007. So wird unter anderem ausgeführt „... *In diesem Gutachten von Ing. Sallaberger wurde ein SOLL-Zustand im Sinne des Gemeindeauftrages beschrieben.*“

Im Schreiben des LHStv. Franz Hiesl an seinen Regierungskollegen Dipl. Ing. Haider vom 21.6.2007 wird das Gutachten Ing. Sallaberger als „Irrtum“ beschrieben.

/ . Beweis:

Schriftsatz Gemeinde vom 22.5.1997 an BG Eferding, zu 6C 421/97, Seite 2, Punkt 2

Befund und Gutachten des Amtssachverständigen vom 10.7.1998

Schreiben Dr. Holter an Gemeinde vom 14.7.2003

Gutachten gerichtlich beeideter SV Weiß vom 19.1.2003

Gutachten Dipl. Ing. Karl Prummer Amt der Oö. Landesregierung, Verkehrstechnik, vom 19.12.2007, Zl. VT-000046/1339-Pru

Aktenvermerk Dipl. Ing. Pagl Amt der Oö. Landesregierung, Verkehrstechnik, vom 14.8.2007, ohne GZ

Stellungnahme LHStv. Franz Hiesl vom 21.6.2007, Zl. LHStv.Hi.Tgb.Nr.-220553/35/07/Sch/Fs

Strafakt 6St 192/09y Landesgericht Wels, Verdacht gemäß § 302 StGB

Die Begründung des Entfernungsauftrages vom 7.11.1998, Seite 3, „*zum schlüssigen Gutachten des Amtes der Oö. Landesregierung, Straßenverkehrstechnik, vom 10.7.1998, wurde kein Gegengutachten eingebracht.*“ ist zutreffend, für sich allein aber keine Rechtfertigung die tatsächlich in der Natur vorhandenen Verhältnisse und Tatsachen zu ignorieren und zum Gegenteil umzudrehen, wenn die Bestimmungen des § 45 Abs. 1 AVG angewendet würden.

Weiteres ist zur Würdigung des ASV-Gutachtens Ing. Sallaberger zu bemängeln, dass er sich als verkehrstechnischer ASV zu Belange des Verlaufes der Grundgrenze äußerte, also aus einem Fachbereich des Vermessungswesens, nicht aber auf eine Benützbarkeit des unbefestigten, durchschnittlich zwei Meter breiten öffentlichen Gutes 1154/1 eingegangen ist und wegen Äußerungen zu einer SOLL-Zustandsbeschreibung den Anschein einer diesbezüglichen Fachkompetenz im Straßenbau erweckt und folglich unrichtige, unvollständige Schlussfolgerungen getroffen hat. Die vom ASV beschriebenen Fahrzeuge können ohne einer Besitzstörung auf einem Wiesengrundstück mit einer Breite von durchschnittlich zwei Metern nicht fahren, von der Beschaffenheit ganz abgesehen.

Die Begründung der Gemeinde, dass ein Winterdienst nicht erforderlich und aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist durch das rechtskräftige Urteil widerlegt.

/. Beweis:

Brief Transportunternehmer Gustav Arthofer vom 14.7.2007

Urteil Landesgericht Wels, Zl. 21R 111/05f, zur Berufung unter 6C 688/03z

Bescheid Gemeinde vom 7.11.1998, Bau-233, Seite 2 unten

Schreiben Gemeinde an Oö. Landesregierung vom 15.3.2007

Die Parzelle 1154/1 ist noch immer ein unbefestigter namenloser Feldweg.

Zu II.: Rechtswidrige und rückwirkende Anwendung des Oö. Straßengesetzes

Die Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz hat dem Entfernungsauftrag vom 6.11.1998 als Rechtslage die Bestimmungen des „§§ 18 und 19 des Oö. Straßengesetz 1991 LGBl Nr. 84, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl 82/1997“ zu Grunde gelegt. In den zuvor ergangenen Entscheidungen des Bürgermeisters vom 7.11.1997, des Gemeinderates vom 12.12.1997 sowie der beiden Entscheidungen des Amtes der Oö. Landesregierung vom 6.6.1998 bzw. 6.5.199, Zl. BauR-012121/1 bzw. 2-1999-See/Vi wird als Rechtsgrundlage das „Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84 idgF“ oder „Oö. Straßengesetz 1991“ zitiert.

Ein unbefestigter namenloser Feldweg unterliegt seit wann den Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes?

Die Novelle zum Oö. Straßengesetz LGBl 82/1997 ist mit Wirkung am 24.7.1997 in Kraft getreten. Der Weidezaun ist nachweislich am 12.4.1995 errichtet worden. Im Entfernungsauftrag vom 6.11.1998, Bau-233, ist das Aufstellen mit „im April 1997“ festgehalten worden.

Das Oö. Landesstraßengesetz 1991 ist daher nicht nur **rechtswidrig**, sondern auch **rückwirkend angewendet** worden. Allein aus diesem Grunde ist der Entfernungsauftrag zu Unrecht erlassen worden.

Ursprünglich haben wir eine rechtswidrige Gesetzesanwendung nicht erkannt bzw. überhaupt nicht erkennen können, weil eine Verdrehung von Tatsachen seitens der Gemeinde noch nicht augenscheinlich war. Beachtenswert sind die von der Behörde zu knapp eingeräumten Fristen für eine Stellungnahme oder die Intensität des Verwaltungshandelns gerade in der Vorweihnachtszeit, mit den nicht näher zu beschreibenden Anforderungen bezüglich einer Verfügbarkeit eines Rechtsfreundes. Außerdem ist es erst in den letzten Monaten und Wochen gelungen Beweise für die Rechtswidrigkeiten aufzugreifen, z.B. Gutachten WHR Dipl. Ing. Prummer.

Die nach Rechtskraft des Entfernungsauftrages erkennbar gewordenen Manipulationen mit den Widersprüchen zum Sachverhalt und zur rechtswidrigen Rechtsauslegung haben wir in Eingaben an die Marktgemeinde St. Marienkirchen and der Polsenz, die Bezirkshauptmannschaft und das Amt der Oö. Landesregierung aufgezeigt. Die Vorbringen sind ungehört geblieben oder reflexartig abgewiesen worden.

Ein unbefestigter namenloser Feldweg IST also eine „Gemeindefeldweg“ nach dem Oö. Straßengesetz!?

Die zahlreichen Widersprüche der Gemeinde zum Sachverhalt, ein Lavieren im Sachverhalt, die unrichtigen Tatsachen, die auf Schlüssigkeit vieles offen gelassen haben, sind bereits Gegenstand von strafrechtlichen Erhebungen und sind auch für die Verwaltungsbehörde aufklärungsbedürftig. Dass die von der Bezirkshauptmannschaft bereits angeordnete Ersatzvornahme erst nach fast zehn Jahren vollzogen worden ist, macht verständlich, dass den Verantwortlichen auf Ebene der Gemeinde und Land Oö. die Widersprüche sehr wohl bekannt sind und mit einem Verharren durch Unterlassen der Vollstreckung eine Enderledigung durch Zeitablauf erhofft wird. Bei einer Ersatzvornahme drohen zu Recht zumindest zivilrechtliche Folgen, möglicherweise auch strafrechtliche oder disziplinare Konsequenzen. Vertrauen spendet dabei das sich stets drehende und behutsam in Schwung gehaltene Hamsterrad „Behördenirrweg“.

A) Rechtmäßigkeit der Errichtung

Für den Zeitpunkt der Errichtung des Weidezaunes neben einem unbefestigten namenlosen Wiesenweg am 12.4.1995 ist das Oö. Straßengesetz 1991 in seiner Fassung LGBl. 84 und LGBl 62/1992 schon nicht anzuwenden gewesen. Nach Artikel III tritt die Novelle zum Oö. Straßengesetz 1991 mit LGBl. 82/1997 mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft, gegenständlich am 24.7.1997.

Der Weidezaun und die Obstbäume sind nach der zum Zeitpunkt 12.4.1995 – aber auch zum „April 1997“ – maßgeblichen Rechtslage rechtmäßig aufgestellt bzw. gepflanzt worden. Das ergibt sich aus nachstehenden Bestimmungen:

1. Nach der Oö. BauO – Keine bewilligungspflichtige Baumaßnahme

Das Aufstellen eines Weidezaunes und von Grenzpflocken sowie das Pflanzen von Obstbäumen stellen nach der Oö. BauO 1994 keine bewilligungspflichtige Maßnahme dar.

Ein Weidezaun ist ein vorgefertigtes, landesweit übliches Produkt, das weder anzeige- noch genehmigungspflichtig ist. Das Einbringen von Holzstehern in den Boden bedarf keiner Fachkenntnisse. Es sind einfachste Arbeiten, die mit Hilfe eines Hammerwerkzeuges erledigt werden können;

/ . Beweis: Stellungnahme der Landwirtschaftskammer

2. Nach § 18f Oö. Straßengesetz – Abstandsbestimmungen

Nach § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 idF LGBl 62/1992 dürfen Bauten im Sinne des § 41 Abs. 2 lit a Oö. BauO, LGBl 35/1976 in der Fassung der Novelle LGBl 33/1988 an öffentlichen Straßen nicht näher als zwei Meter zum Straßenrand, [...], errichtet werden.

Daher gelten die Abstandsbestimmungen nur für

- a) Bauten und Anlagen und
- b) nur für solche, die an „öffentliche Straßen“ stehen.

Unter Bauten im Sinne des § 18 Oö. Landesstraßengesetz 1991 LGBl 62/1992 sind nach § 41 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Oö. BauO der Bau einer baulichen Anlage zu verstehen, zu deren werkgerechter Herstellung fachtechnische Kenntnisse erforderlich sind.

In § 41 Abs. 1 Oö. BauO, LGBl 35/1976 in der Fassung der Novelle LGBl 33/1988 werden in den Literen a) bis f) werden als Bauten nur Gebäude und Maschinen, in lit g) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Erholungsflächen im überwiegend bebauten Gebiet und nur dann, sofern die Errichtung oder Änderung einer Baubewilligung gemäß lit b) bis d) bedarf, also wenn eine Einfriedung ein Bauwerk darstellt; dazu siehe oben unter Punkt 1.

Ein im Jahre 1995 aufgestellter Weidezaun ist daher kein Bauwerk, das nach der Oö. BauO bewilligungspflichtig gewesen ist. Zur Definition einer „öffentliche Straße“ siehe nachfolgend unter Punkt 3.

3. Nach § 2 Abs. 3. Oö. Straßengesetz - Gemeingebrauch

Straßen sind nach § 2 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84 idF LGBl 62/1992 nur dann „öffentliche Straßen“, wenn deren Gemeingebrauch

- a) durch Verordnung (§ 11) ausdrücklich gewidmet oder
- b) durch Bescheid (§ 10) festgestellt worden ist.

Die Gemeinde hat für das Grundstück 1154/1 KG Fürneredt keine Verordnung als öffentliche Straße erlassen, ebenso auch keinen Feststellungsbescheid nach § 10 Oö. Straßengesetz.

Der Weidezaun ist daher rechtmäßig errichtet worden, weil diese Maßnahme zum Zeitpunkt der Errichtung bzw. der Pflanzung von Obstbäumen keinen Bestimmungen des Oö.

Straßengesetzes 1991 LGBl 84 idF LGBl 62/1992 widersprochen hat. Auch zum Zeitpunkt der Einleitung des Entfernungsauftrages – dem 30.4.1997 bzw. 15.7.1997 – hätte die Gemeinde das Oö. Straßengesetz 1991 in seiner Fassung LGBl. 84 und LGBl 62/1992, anwenden müssen, um festzustellen:

Ein unbefestigter namenloser Feldweg kann daher niemals eine „Gemeindestraße“ sein.

Rechtswidrigkeit des Entfernungsauftrages

Im Verfahren zur Entfernung ist von den Behörden – aus unserer Sicht vorsätzlich – unbeachtet geblieben, dass der Weidezaun bereits am 12.4.1995 errichtet worden ist. Der Zeitpunkt der Errichtung ist objektiv erwiesen und wird auch von der Gemeinde nicht in Streit gestellt; dazu siehe Ausführungen im Antrag vom 7.12.2009. Hingegen wird in der Begründung des Entfernungsauftrages – widersprüchlich und bewusst irreführend – der „April 1997“ als Zeitraum der Errichtung festgehalten.

Zusätzlich und unabhängig von den Ausführungen unter Abschnitt A) ist zu rügen, dass der Entfernungsauftrag aus zweierlei Gründen in rechtswidriger Weise erlassen worden ist.

- a) Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 LGBl 84 idF LGBl 82/1997 ist, bezogen auf den Zeitpunkt der Errichtung des Weidezaunes, **rückwirkend** angewendet worden.
- b) Unabhängig davon sind die Tatbestandsmerkmale des § 5 Abs.2 Oö. Straßengesetz 1991 LGBl 84 idF LGBl 82/1997 nicht erfüllt.

Zu a)

Vielmehr wäre richtig gewesen die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des entlang des öffentlichen Gutes 1154/1 errichteten Weidezaunes nach der Begriffsbestimmung für „öffentliche Straßen“ gemäß § 2 Abs. 3 iVm §§ 9, bis 11 Oö. Straßengesetz 1991 idF. LGBl 62/1992 zu beurteilen.

Zu b)

Das öffentliche Gut 1154/1 KG Fürneredt war und ist ein unbefestigter namenloser Feldweg und kann daher bis heute nicht für allgemeine Verkehrszwecke genutzt werden.

Im Hinblick auf den anhängigen Antrag auf Nichtigerklärung gemäß § 68 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) werden die maßgeblichen Argumente, die das rechtswidrige Handeln der Gemeinde begründen, zusammengefasst.

Der Auftrag zur Entfernung des Weidezaunes ist aus nachstehenden Gründen rechtswidrig:

1. Das öffentliche Gut 1154/1 ist keine „öffentliche Straße“.

a) Nach § 2 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idF LGBl 62/1992 – Tatbestandsmerkmale

Die Tatbestandsmerkmale, die gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idF LGBl 62/1992 vorliegen müssen, damit eine Straße eine „öffentlichen Straße“ ist, liegen für das öffentliche Gut 1154/1 nicht vor.

Das öffentliche Gut 1154/1 ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Weidezaunes am 12.4.1995 keine „öffentliche Straße“ gewesen, da nach dem Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84 in der Fassung LGBl 62/1992 folgende Voraussetzungen nicht vorgelegen sind, weil:

- a) die Gemeinde nicht im Eigentum des öffentlichen Gutes gewesen ist,
- b) es keine Verordnung als „öffentliche Straße“ gibt und
- c) ein Gemeingebrauch nicht mit Bescheid festgestellt worden ist.

Das Verfahren zur Entfernung des Weidezaunes ist von der Gemeinde am 30.4.1997 eingeleitet worden, obwohl die Gemeinde zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal als Eigentümerin am öffentlichen Gut 1154/1 KG Fürneredt im Grundbuch eingetragen war. Das Eigentum am öffentlichen Gut ist zu Gunsten der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz erst am 10.6.1997 eingetragen worden.

Als Gemeingebrauch wird in § 6 Abs. 1 definiert: „Öffentliche Straßen können von jedermann bestimmungsgemäß unter den gleichen Bedingungen für Verkehrszwecke benützt werden.“

Für das öffentliche Gut 1154/1 liegt kein den Gemeingebrauch feststellender Nachweis vor, da die nach § 2 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 für „öffentliche Straßen“ notwendige Verordnung oder der Feststellungsbescheid nicht erlassen worden sind.

Nach Einleitung des Verfahrens am 30.4.1997 hatte die Gemeinde offenbar erkannt, dass es für den unbefestigten namenlosen Feldweg 1154/1 KG Fürneredt nicht möglich sein wird, durch Verordnung oder einen Feststellungsbescheid (§§ 10 und 11 iVm § 13) einen Gemeingebrauch zu erzeugen. Es ermangelte dafür an den rechtlichen und technischen Voraussetzungen, z.B. kein Verkehrsgeschehen, keine Straßenbaukörper, eine mit 2m zu geringe Breite. Daher war es der Gemeinde bewusst geworden, dass eine Einreihung als „Ortschaftsweg“ als einer Kategorie von „öffentlichen Straßen“ im Sinne des § 8 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 LGBl 84 idF LGBl 62/1992 nicht möglich ist.

Die Gemeinde hat noch vor dem ersten Entfernungsantrag am 7.11.1997, Bau-233, von der Einreihung als „Ortschaftsweg“ Abstand genommen und umgeschwenkt. Fortan ist das öffentliche Gut 1154/1 zur „Gemeindestraße“ mutiert und dazu die Rechtsvermutung als „öffentliche Straße“ nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 idF LGBl 82/1997 herangezogen worden.

Hintergrund für das Umreihen in eine noch dazu höhere Kategorie ist, dass Abstandsbestimmungen der §§ 18f Oö. Straßengesetz 1991 idF LGBl 84 und LGBl 62/1992 nur gegenüber straßenrechtlich bewilligten Verkehrsflächen anzuwenden sind. Zu dieser Rechtslage iVm mit dem Oö. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1975, LGBl 22/1975, war für Bauten zum Fahrbahnrand von „Ortschaftswegen“ ein Abstand von 60 cm, zu „Gemeindestraßen“ von 2 m und zu „Landesstraßen“ von 8m einzuhalten.

Ein unbefestigter namenloser Feldweg erfüllt überhaupt keine Kriterien nach dem Oö. Straßengesetz weder 1975 noch 1991.

/ . Beweis:

Schreiben Gemeinde an Weißenböck vom 11.3.2009

Schreiben Gemeinde an Amt der Oö. Landeregierung vom 19.1.2006 und an Bezirkshauptmannschaft vom 7.6.2006

Stellungnahme LHStv. Franz Hiesl vom 21.6.2007, Zl. LHStv.Hi.Tgb.Nr.-220553/35/07/Sch/Fs

Zivilsache 6C 951/05d, BG Eferding, Unterlassungsklage, Seite 4f

Schreiben Gemeinde an Volksanwaltschaft vom 21.9.2004

b) Nach § 9 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 – keine Eintragung im Straßenverzeichnis

Im Spruch des Entfernungsauftrages vom 6.11.1998, Zl. Bau-233, klassifiziert die Gemeinde das öffentliche Gut 1154/1 als „Gemeindestraße“.

Dieser Einstufung ist entgegenzuhalten, dass

- a. die in § 13 vorgegebenen Grundsätze für eine Herstellung von „öffentlichen Straßen“ nicht eingehalten werden,
- b. dass die Gemeinde der zwingenden gesetzlichen Verpflichtung nach § 9 Abs. 1 ein Verzeichnis der Verkehrsflächen zu führen, bisher nicht nachgekommen ist und
- c. ein unbefestigter namenloser Feldweg in ein Straßenverzeichnis **nicht** eingetragen werden kann.

Eingaben an Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft, maßgeblichen Dienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung, die Gemeinde möge angehalten werden ein Straßenverzeichnis zu führen, sind erfolglos geblieben. Die Gründe einer Verweigerung zur Führung eines Straßenverzeichnis liegen auf der Hand: Die Gemeinde sieht es vertretbar in einem Individualverfahren, wie in unserer Angelegenheit, eine widmungswidrige Einstufung vornehmen. Es ist aber unvertretbar eine Wiesen- und Ackerfläche in ein öffentlich aufliegendes Straßenverkehrsverzeichnis als „öffentliche Straße“ („Gemeindestraße“) einzutragen, noch dazu wenn die umliegenden Straßen als „Güterwege“ verordnet sind. Diese Publizitätswirkung hätte in mehrfacher Hinsicht Auswirkungen und wäre unverantwortlich, z.B. Haftung, straßenbauliche Maßnahmen zur Befahrbarkeit, Baukosten und von strafrechtlichen Konsequenzen ganz abgesehen.

c) Nach § 13 Oö. Straßengesetz 1991 – Grundsätze für den Straßenbau stehen entgegen

Die für die Herstellung und Erhaltung von „öffentlichen Straßen“ maßgeblichen Grundsätze sind gemäß § 13 nicht gegeben. Es fehlt u.a. am Verkehrsbedürfnis, an der Wirtschaftlichkeit der Bauausführung und an der Sicherheit, die öffentliche Straßen für den Verkehrsteilnehmer gewährleisten müssen. Zu den Beurteilungskriterien der Sicherheit hinsichtlich einer gefahrlosen Benützbarkeit siehe VwGH vom 15.6.2004; 2003/05/0202.

Aus den dargestellten Gründen ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass das öffentliche Gut 1154/1 keine „öffentliche Straße“ ist. Daher sind die für Bauwerke nach §§ 18 und 19 Oö. Straßengesetz (in allen Fassungen) vorgegebenen Abstandsbestimmungen nicht maßgeblich und daher nicht einzuhalten. Der Abstand des Weidezaunes von ca. 30 cm (und mehr) zur Grundgrenze des öffentlichen Gutes 1154/1 KG Fürneredt ist daher rechtmäßig.

2. Rechtsvermutung in § 5 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 ist nicht gegeben.

Vor Inkrafttreten der Novelle LGBl 82/1997

Wegen der für eine „öffentliche Straße“ in der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 3 festgelegten Tatbestandsmerkmale hat die Rechtsvermutung des § 5 Abs. 2 bis zur Novelle LGBl 82/1997 keine Wirkung erzeugt.

Ein unbefestigter namenloser Feldweg fällt zu keiner Zeit unter die Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes.

Das öffentliche Gut 1154/1 ist noch nie für den allgemeinen Verkehr benützt worden und kann wegen der beschriebenen Beschaffenheit als unbefestigte Wiesen- und Ackerfläche auch nicht benützt werden. Eine allgemeine Benützung für Verkehrszwecke ist aus den dargestellten Gründen nicht gegeben, auch nicht möglich, von der Gemeinde niemals aktenkundig gemacht, sondern bewusst verschwiegen worden bzw. hat sich der ASV zu dem von ihm selbst formulierten Beweisthema „*Beeinträchtigung der Leichtigkeit, ...des Verkehrs*“ überhaupt nicht geäußert.

Das verkehrstechnische Gutachten hat nur einen SOLL- aber keinen IST-Zustand beschrieben, im Befund unvollständig und den Tatsachen widersprechend sowie mit unrichtigen Schlussfolgerungen behaftet, z.B. 1154/1 ist nicht befahrbar; daher keine wichtige Verbindungsstraße zu anderen öffentlichen Verkehrswegen und Ortschaften und damit in keiner Weise schlüssig.

Es ist nicht mehr näher darzulegen, dass eine Wiesen- und Ackerfläche, nicht einmal ein Feld- oder Wiesenweg die Anforderungen an einen Gemeingebrauch als „öffentliche Straße“ erfüllt. Auf einer Wiese könnte nur mit entsprechenden Fahrzeugen bei trockenen Verhältnisse gefahren werden, nicht aber auf einer Ackerfläche. Gegenständlich schon deshalb unmöglich, weil die Gemeinde die Wiesen- und Ackerfläche Landwirten zur Bewirtschaftung überlassen hat. Das Grundstück 1154/1 ist teilweise schon seit Jahrzehnten ein ACKER.

Das bestätigt das von den Behörden bisher unterdrückte Gutachten WHR Dipl. Ing. Prummer vom 19.12.2007, Zl. VT-000046/1339-Pru, wenn dieser ausführt: **„Das Gutachten Ing. Sallaberger beschreibt einen „SOLL-Zustand im Sinne des Gemeindeauftrages“. Eine Benützung des Weges im gegebenen Zustand habe keine über eine felderschließende Nutzung hinausgehende Bedeutung und stelle keine befahrbare Verbindung zu anderen Güterwegen dar“.**

Zur selben Erkenntnis kam Dipl. Ing. Joachim Kleiner in seinem Sachverständigengutachten vom 28. Juli 2010.

/ . Beweis:

Aktenvermerk der Gemeinde vom 18.5.2006

Brief des Transportunternehmers Gustav Arthofer vom 14.7.2007

Gutachten des verkehrstechnischen ASV Ing. Sallaberger vom 10.7.1998

Gutachten WHR Dipl. Ing. Prummer

Straßenbautechnisches Gutachten Dipl. Ing. Joachim Kleiner vom 28.7.2010

Das Bild der Vorgehensweise der Gemeinde rundet sich mit dem Schreiben zum Auskunftsbegehren ab.

/ . Beweis:

Auskunftsbegehren Weißenböck vom 19.11.2009

Schreiben der Gemeinde an Weißenböck vom 15.12.2009

im Vergleich dazu den Aktenvermerk der Gemeinde vom 18.5.2006

Aus den dargestellten Gründen ist es als erwiesen anzusehen, dass die Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz und die Aufsichtsbehörde das Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84 idF LGBl 82/1997 **rechtswidrig und rückwirkend** angewendet haben. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding ist wegen des Vollstreckungsverfahrens und als Verkehrsbehörde mitbeteiligt. Die Bezirkshauptmannschaft hat durch die bisher bis zum 22.3.2011 unterlassene Vollziehung der am 12.4.2002 angeordneten Ersatzmaßnahme faktisch rechtmäßig gehandelt, hat es aber durch ihre bisherige Weigerung auf eine endgültige Entscheidung in der Sache verabsäumt die rechtmäßige Ordnung wieder herzustellen.

Möglichkeiten hätten sich als Verkehrsbehörde geboten, z.B. Feststellungsbescheid, Fahrverbot zum Schutze von Verkehrsteilnehmern (siehe Stellungnahmen Arthofer, und Zivilgerichtsverfahren Urban), Prüfung der Vollstreckbarkeit des Entfernungsauftrages, auch im Hinblick auf eine Anregung zu § 68 AVG an die zuständige Behörde. Die Bezirkshauptmannschaft reagierte bis zur Ersatzvornahme am 22.3.2011 überhaupt nicht.

Zu III.: Verletzung von Verfahrensvorschriften

Aus den unter Teil II dargestellten Gründen haben wir gemäß § 68 AVG einen Antrag auf Nichtigkeit des Entfernungsauftrages vom 6.11.1998, Bau-233, eingebracht. Dieser ist immer noch anhängig beim Gemeinderat der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz und beim Amt der Oö. Landesregierung. Diese hat sich bisher als unzuständig erachtet.

Einen Verdacht wegen strafbarer Handlungen gemäß § 302 StGB haben wir vorzubringen gegenüber dem:

- a. Bürgermeister der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz Ing. Josef Dopler und dem Amtsleiter Josef Baumgartner
- b. Bezirkshauptmannschaft, Dr. Ellrichhausen, Dr. Holzinger und Dr. Slapnicka
- c. Amt der Oö. Landesregierung, Dr. Seebacher, Dr. Barth, Dr. Ackerl, Dr. Gugler, Dr. Pesendorfer und Dipl. Ing. Jüngling.

Diese Organe haben Vorschriften im Verfahrensrecht in Verbindung mit dem Oö. Straßengesetz 1991 in vorsätzlicher Weise unrichtig oder überhaupt nicht beachtet. Wir haben in Eingaben an die Behörden wiederholt unser Anliegen vorgebracht, dargelegt, dass das Oö. Straßengesetz 1991 **rechtswidrig und rückwirkend** angewendet worden ist, z.B. § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 18f.

Anzuführen ist:

- a) **eine Missachtung des Grundsatzes der Amtswegigkeit eines Verfahrens und der Feststellung des wahren Sachverhaltes, z.B. Aufhebung des offenkundig rechtswidrig zu Stande gekommenen Entfernungsauftrages nach § 68 AVG;**
- b) keine oder unrichtige oder unvollständige Informationen an den Gemeinderat;
- c) Täuschung des Verwaltungsgerichtshofes;
- d) Missachtung des Parteiengehör;
- e) Verweigerung der Akteneinsicht;
- f) Verweigerung eines Auskunftsbegehrens, Antrag vom 18.11. und 19.11.2009;
- g) Anträge sind nicht oder völlig unzureichend bearbeitet worden, z.B. Feststellungsantrag vom 5.9.2009, § 68 AVG, Selbstanzeige zur Oö. BauO;
- h) unrichtige Darstellung des Sachverhaltes zur Eigenschaft des öffentlichen Gutes;
- i) Beweisanträge werden nicht aufgegriffen und in Entscheidungen nicht begründet, z.B. Klassifizierung des BEV, AMA Förderung für 1154/1;
- j) Ignorierung offenkundiger Tatsachen: Eine „Gemeindestraße“ (höchststrangige Straßenkategorie einer Gemeinde) wird **gleichzeitig** landwirtschaftlich als Wiese- und Ackerfläche bewirtschaftet, AMA gefördert; siehe auch u.a. Bescheid der Oö. Landesregierung vom 17.12.2009, letzter Absatz: „Unabhängig der tatsächlichen Beschaffenheit des Weges ist das öffentliche Gut eine Verkehrsfläche für den allgemeinen Verkehr“;
- k) mangelnde Würdigung des Gutachten des gerichtlich beeideten SV Dipl. Ing. Weiss und SV Dipl. Ing. Joachim Kleiner zum „Gefälligkeitsgutachten“ Ing. Sallaberger im Verhältnis; gleichzeitig wird das Gutachten Ing. Laus und WHR Dipl. Ing. Prummer unterdrückt;

- l) Zuständigkeit wird nicht wahrgenommen, z.B. die Aufsichtsbehörde sieht sich für eine Aufhebung nach § 68 AVG nicht zuständig und leitet die Angelegenheit an den Gemeinderat weiter; dem Gemeinderat dieses Verfahren zu überlassen ist bezeichnend und beispielhaft für das Vorgehen der Behördenorgane;
- m) Fristsetzungen werden sehr knapp gehalten oder überhaupt nicht gewährt.

Welche Verantwortung ist den Führungskräften beizumessen. Der Sachverhalt war bekannt, reagiert ist nicht worden, eingeschränkt sehr spät und dann wiederum rechtswidrig.

Maßgebliche gesetzliche Vorschriften, wie Artikel 18 B-VG oder § 78 StPO oder § 68 AVG, bleiben in vorsätzlicher Weise unbeachtet. Es ist wie beim Buchbinder Wanninger.

Unrühmlich und rechtswidrig ist das Handeln des Bezirkshauptmannes Dr. Slapnicka anzusprechen. Keine gesetzeskonforme Bearbeitung unserer Anträge. Keine Reaktionen. Von Amts wegen geschah bis zum 22.3.2011 gar nichts. Im Gegenteil! Die Bezirkshauptmannschaft verstieg sich für diesen unbefestigten namenlosen Feldweg zu Gewaltanwendung, Rechtsbeugung und Rechtsbruch gegen uns.

Die Exekution zur Entfernung des Weidezaunes war fast 10 Jahre anhängig. Die Kosten waren vollstreckt. Das reicht. Rechtsstaatlichkeit interessierte niemanden mehr. Unser Schicksal noch viel weniger.

So bewirkt ein unbefestigter namenloser Feldweg, dass Behördenvertreter im vollen Wissen ihres Handelns selbst zu Gesetzesbrechern werden, uns aber zu „sicherheitsrelevanten Personen“ abstempeln und mit Polizeigewalt gegen uns vorgehen.

Zur Erklärung für den Laien:

Wir sind von diesen „Rechtsvertretern“ daher seit dem 21. März 2011 als „Terroristen“ qualifiziert und als solche beim LVT gelistet.

Nun versucht Bürgermeister Ing. Dopler den Gemeinderat von einer Aufhebung abzuhalten. Dann wird plötzlich doch die begehrte Auskunft (nachträglich) erteilt, diese aber wiederum rechtswidrig.

/ . Beweis: Beschwerden an den VwGH vom 1.2. und 16.2.2010
 Schriftverkehr an die Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft Eferding
 Amt der Oö. Landesregierung ab 5.9.2009

3. Teil

Aktuelle Ereignisse ab 1.3.2010.

Aufgrund unserer vielen von den Behörden nicht bearbeiteten Anträge wurde offensichtlich der Druck so groß, dass sich die Gemeinde ohne Gemeinderatsbeschluss, ohne Gerichtsbeschluss oder sonstige Legitimation plötzlich veranlasst sah, Bewegung in die Sache zu bringen.

I. Die erste „Gewaltaktion“ am 25.3.2010 gegen uns wurde so gestartet.

In der Nacht vom 2. auf den 3.10.2010 wurden nicht nur die wieder hergestellten Grenzpflocke gestohlen, sondern auch unser Minibagger durch einen Sabotageakt kurzgeschlossen. So manövrierunfähig war er am Ende des Güterweges liegengeblieben und wurde 6 Monate danach kurzerhand mittels Kranwagen zur Seite gestellt.

Das war jedoch nur der Einstieg wie sich in Folge herausstellte.

Ziel dieser Aktion war aber ein ganz anderes. Neben dem Kranwagen waren auch noch ein Bagger und ein 3-Achs-LKW vorgefahren. Auf Anordnung des Amtsleiters Baumgartner und des Vizebürgermeisters Hellmayr wurde mit dem Bagger die mittlerweile neuerlich völlig zugewachsene Parzelle 1154/1 entlang unseres Weidezaunes bis zu 50 cm tief und mindestens 3,5 Meter breit abgegraben. Erwähnenswert für diese Aktion ist noch, dass die Gemeinde dazu Polizeischutz angefordert hat, der auch gewährt worden ist.

Man grub nicht nur das öffentliche Gut, sondern auch den Grund meiner Gattin mit ab und setzte sich so über das Eigentumsrecht hinweg. Mit Polizeigewalt wurde meine Gattin von ihrem eigenen Grund auf das Grundstück des Nachbarn gezerrt, als sie verhindern wollte, dass auch ihr Grund mit abgegraben wird.

Die Erde (mindestens 230m³) wurde auf umliegende Felder „als gute Erde“ verbracht.

Üblicherweise nicht möglich, da würde die Umweltbehörde des Landes einschreiten. Die Bezirkshauptmannschaft hätte eine Strafe zu verhängen. In diesem Falle keine Reaktionen. Außerdem hat die Gemeinde zwei nicht bewilligte Aushubdeponien vom Straßenbau betrieben. Nach der Beschwerde sind diese geschlossen worden. Das Land Oö. hat keinen Handlungsbedarf gesehen.

Um den Anschein einer Straße zu erwecken, wurde auf den abgegrabenen Bereich 2-3 cm Kies aufgebracht.

Nun mag sich der Leser vielleicht fragen, wie es so etwas geben kann. Die „Fahrbahn“ dieser „Gemeindestraße“ besteht aus „guter Erde“, die Besitzerin wird von ihrem eigenen Grundstück entfernt? Eigentumsrecht absolet? **Für UNS gelten KEINE Gesetze mehr!**

Es kam anschließend zu Überflutungen nach diesen illegalen Abgrabungen der Parzelle 1154/1. Wie in einem Schwemmkanal schoss das Wasser herunter. Beschwerden an die Behörden bleiben erfolglos.

Es ist bei der Bezirkshauptmannschaft Eferding bis zum 7. Juni 2010 nicht einmal ein Akt zu den Beschwerden angelegt worden. Das ergab eine Auskunft. Die Akteneinsicht ist verweigert worden! Das Verhalten der Bezirkshauptmannschaft ist eine willkürliche Rechtsbeugung.

Erst Mitte Juni ist ein Gutachter der Gewässerbehörde erschienen. Das angefertigte Gutachten gliedert sich nahtlos in das Schema der Behörden ein. Der Auftrag zum Amtsmissbrauch von der Bezirkshauptmannschaft an den Gutachter ist offenkundig. In der Beurteilung **muss** von einer „Gemeindestraße“ ausgegangen werden (**vergleiche Seite 8, lit. h!**!).

Somit hatten wir zu dulden, dass das Oberflächenwasser ungehindert im Schwall unsere Grundstücke und Gebäude überflutet!

Ganz offensichtlich ist nach wie vor das Ziel den bereits angerichteten Schaden noch wesentlich zu vergrößern und dazu ist kein Mittel zu schlecht.

In den folgenden Monaten ist diese nach Diktion der Gemeinde „wichtige unverzichtbare (unbefestigte!) Gemeindestraße 1154/1“ wieder zugewachsen.

Der langen Rede kurzer Sinn: Die Oberbehörden inklusive UVS stufen diese Gewaltaktion als **rechtmäßig** ein. Nun liegt die Entscheidung beim VwGH.

Ganz massiv wurden dann wiederum Verleumdungen und Gerüchte in die Welt gesetzt, eingestuft als „Querulanten“ und „brandgefährlich“ – sind wir dieser politischen Allmacht hilflos ausgeliefert – und die Bezirkshauptmannschaft, Dr. Ellrichshausen, bedrohte mich sogar mit Mutwillensstrafen!

In der Gerüchteküche brodelte es. Immer wieder wurde uns zugetragen, dass man „irgendetwas ganz Schlimmes“ mit uns vorhabe.

Diese Gerüchte manifestierten sich dann Anfang März 2011.

Ich erfuhr durch den Bezirkshauptmann selber, dass man jetzt plötzlich, nach beinahe 10 Jahren, demnächst vorhabe, den Weidezaun und die Obstbäume zu entfernen.

Am 4.3.2011 umkreiste ein Polizeihubschrauber mehrmals und minutenlang unsere Liegenschaft.

II. Der Staatsterror begann.

Am 21. März 2011 erschienen abends der Bezirkspolizeikommandant Major Gerald Eichinger, Bezirkshauptmann Dr. Slapnicka und 2 Cobrabeamte, die uns mitteilten, dass am nächsten Morgen diese Aktion starten würde.

Zugleich überreichten sie ein Waffenverbot. Gründe konnte man zwar keine vorbringen, aber sozusagen prophylaktisch sollten wir entwaffnet werden. Man brachte nur Vermutungen und Interpretationen vor, wie: so viele Anträge gestellt, weil es zum „Ausrasten“ kommen könnte, weil Kurzschlusshandlungen zu befürchten wären und dgl. Der Bezirkshauptmann ließ sich auch durch unseren Rechtsanwalt Dr. Kempf von der Rechtswidrigkeit dieser Aktion nicht abbringen und meinte eiskalt *„auch wenn diese Aktion rechtswidrig sein sollte (z.B. nach §35 EO) ist mir das egal, man könnte ja sonst überhaupt keine Exekutionen mehr durchführen.“*

Das Waffenverbot wurde nach §12(1) Waffengesetz ausgesprochen. Das Gesetz besagt aber, *„dass bestimmte **Tatsachen vorhanden sein müssen**, die die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben und Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnten.“* Man hatte nichts von alledem vorzubringen. Alle Proteste und neuerliche Eingaben unseres Anwalts halfen nichts.

III. Am 22.3.2011 um 6 Uhr Start der Wahnsinnstat.

Großräumige Absperrung des Gebietes im Radius von 800 Metern mit massivem Sicherheitsaufgebot samt Schildern „Behördliches Sperrgebiet“!

Zur persönlichen Bewachung meiner Gattin waren sogar eine Linzer Polizistin und ein Polizist extra abgestellt. Die restlichen Beamten vor Ort „bewachten“ zusätzlich diese Aktion.

Der **Maschinenring Grieskirchen** rückte um 7 Uhr mit einem Lieferwagen, Tieflader und Bagger an, um die Ersatzvornahme durchzuführen.

„Einsatzleiter“ dieser rechtswidrigen Aktion war **Dr. Egon Ellrichshausen** von der Bezirkshauptmannschaft Eferding, der zu seiner Unterstützung den Sachbearbeiter Schabetsberger mitgebracht hatte.

Unsere Proteste und neuerlichen nochmaligen handschriftlichen Eingaben vor 7 Uhr durch unseren Anwalt an alle relevanten Ämter und Behörden und Hinweise auf die völlige Rechtswidrigkeit dieser Aktion blieben unberücksichtigt bzw. ungehört.

Ein Filmteam dokumentierte diese unglaubliche Geschichte und unser Anwalt Dr. Longin Josef Kempf stand uns hilfreich zur Seite.

Nach anfänglichem Zögern des Leiters vom Maschinenring (nachdem er sah, was er hier erledigen sollte) „funktionierte“ er aber doch, wie von Dr. Ellrichshausen befohlen. Auch hier blieben die Einwendungen unseres Rechtsanwaltes fruchtlos.

Zuerst wurde der landesübliche Weide- oder Kulturschutzzaun von den Pflöcken abgelöst und aufgerollt, dann die Pflöcke teilweise händisch ausgezogen und auf der Böschung abgelegt.

Völlig unprofessionell hat anschließend der Baggerfahrer mit einem **Böschungslöffel die Bäume ausgerissen**; Schadenshöhe laut Gutachten rund € 40.000.

Sie landeten ebenfalls auf unserem Grund, teilweise auf der Böschung und teilweise auf der Wiese.

Dem Maschinenring ist dieser Auftrag vermutlich mit angebotenen € 4500 schmackhaft gemacht worden. Ein leicht verdientes Geld. Das ist Wucher! Offensichtlich sollten die exekutierten Kosten so verprasst werden.

Der Antrag an die Bezirkshauptmannschaft auf Ausstellung eines Kostenbescheides ist bezeichnenderweise bis heute unbearbeitet.

Dr. Ellrichshausen telefonierte fortlaufend mit Amtsleiter Baumgartner von der Gemeinde und holte sich die notwendigen Anweisungen.

Es war also Baumgartner der tatsächliche Leiter dieser Aktion und nicht der anwesende Dr. Ellrichshausen.

Der Vorschlag der Bezirkshauptmannschaft mit einer zusätzlichen Aufzählung von mehr als € 600 würde der Maschinenring diese wild ausgerissenen Bäume ein paar Meter weiter wieder einzupflanzen, war der Gipfel der Unverschämtheit.

Kurz vor 12 Uhr rückten alle ab. Dann wurden durch Major Gerald Eichinger (also **nach** Beendigung der rechtswidrigen Aktion) die Waffen abgenommen. Meine Gattin und ich sind berechtigt Waffen zu führen – wir sind Jäger.

Erst nach 3 Wochen war das Waffenverbot mit der Begründung wieder aufgehoben worden, es lägen keine Gründe für ein Waffenverbot vor. Dies, obwohl schon am 27.3.2011 der amtliche Bericht samt Einschätzung vorlag, dass **NICHTS** gegen uns vorliegt, was gegen eine Ausfolgung der Waffen samt Dokumente sprechen würde.

Die Kosten für das anwaltliche Einschreiten waren nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft von mir zu tragen, da eine Anwaltpflicht im AVG nicht vorgesehen ist. Ein Anwalt war aber unumgänglich – die Erfahrung hat gezeigt, dass unsere Eingaben sonst überhaupt nicht bearbeitet werden. Eine weitere Demütigung durch die Bezirkshauptmannschaft.

Die notwendigen weiteren rechtlichen Schritte (Vorstellung beim UVS) wurden eingeleitet. Mittlerweile hat es zu dieser Aktion am 22.3.2011 eine Verhandlung gegeben.

IV. Sollte ich bei dieser Polizeiaktion sogar erschossen werden? Sah das die Behörde als letzten Ausweg?

Die beim UVS getätigten Aussagen der verantwortlichen Behördenvertreter lassen für mich daher nur den einen Schluss zu, nämlich, **ich sollte erschossen werden**. Ganz offensichtlich gab es bei dieser Aktion nur den Plan A. Ein Plan B war vermutlich gar nicht vorgesehen!

Das manifestierte sich durch die Aussagen des Dr. Holzinger und Major Gerald Eichinger, als Zeugen befragt.

Bei Besprechungen, die Wochen(!) vor dem 22.3.2011 im Saal der Bezirkshauptmannschaft Eferding begannen, haben 15 bis 20 Personen teilgenommen. Dabei wurde „angeregt“ uns als „sicherheitsrelevante Personen“ einzustufen, um dementsprechend dann so als „rechtlos zu betrachtende Personen“ gegen uns vorzugehen.

Zumindest 6 (!) derartige Besprechungen fanden bis zum 18.3.2011 statt. Beide Zeugen konnten sich trotzdem nicht mehr an die Teilnehmer, insbesondere nicht an die „Auftraggeber bzw. Drahtzieher“ erinnern. Nur die Vertreter der Gemeinde- bzw. der Bezirkshauptmannschaft waren ihnen bekannt.

Man muss daher zusammenfassend feststellen:

Bei konspirativen Treffen regen unbekannte Personen, die Einstufung als „sicherheitsrelevante Personen“ und die „Gewaltanwendung“ ohne Vorlage von Beweisen gegen unbescholtene Bürger an, die von den Behördenvertretern dann in die Tat umgesetzt werden.

Wer waren also diese großen unbekanntenen Auftraggeber?

So eine Vorgangsweise gibt es nur in totalitären Regimen. Mit einem Wort: STASI-Methoden. Wir können und müssen daher erwarten, bei „passender“ Gelegenheit ohne viel Federlesens einfach beseitigt zu werden.

Was sollte eine „derartige Staatsgewalt“ auch noch anders tun, um nicht selbst als „Staatsterroristen“ und „Beschützer“ für den unbefestigten namenlosen Feldweg 1154/1 und deren „Erfinder“ enttarnt zu werden?

Der krönende Abschluss seiner Zeugenbefragung und vermutlich ein Versuch alles zu verharmlosen war die Behauptung von Major Eichinger, nämlich die massive Polizeipräsenz sei nur zu unserem Schutz vor den „bösen“ Nachbarn und 2 Polizeibeamte als Bewachung meiner Gattin seien zu deren Betreuung, falls sie einen Kreislaufkollaps erleiden sollte, gewesen. Zu hinterfragen ist dann, warum der Notarzwagen 4 km weiter im Dorf postiert war.

Interessant war vielleicht noch, dass **ALLE** nur von einem „**Feldweg**“ und einem „**Weidezaun**“ und Bäumen **auf eigenem Grund** sprachen.

Das Urteil ergeht schriftlich.

Die beim **LG Wels** eingebrachte Klage auf gerichtliche **Feststellung der Grundgrenzen** des unbefestigten namenlosen Feldweges 1154/1 und dessen „**Straßeneigenschaft**“ als „wichtige unverzichtbare Gemeindestraße“ ist noch anhängig.

Neue Ereignisse werden ergänzt bzw. sind auf der Website nachzulesen.